Gewerbe-Ordnung

Gewerbe-Ordnung
für das
Kronland Ungarn.

Provisorische

Instruction über die Regelung

der

Handels- und Gewerbsverhältnisse

im

Kronlande Ungarn.

Wien.
Tendler & Compagnie.
1851.

Kundmachung

des interimistischen Chefs der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1851,

womit eine provisorische Instruction über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Ungarn verlautbaret wird.

Bei dem Abgange genügender, gleichförmiger, das Handels- und Gewerbswesen in dem Kronlande Ungarn in seinen verschiedenen Richtungen regelnden Vorschriften werden einstweilen, bis zum Erscheinen einer neuen allgemeinen Gewerbeordnung, mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums, unter Aufrechthaltung des XVI., XVII., XVIII., XIX. und XX. Gesetzartikels vom Jahre 1840, durch welche die Verhältnisse der Fabriken, des Handels, der Actienvereine und der Sensale ihre theilweise Regelung erhalten haben, mit Rücksicht auf die in den angrenzenden Kronländern geltenden Grundsätze, nachstehende provisorische Bestimmungen getroffen, und mit dem Beisatze zur Nachachtung bekannt gemacht, daß diese Vorschrift vom 1. April 1851 angefangen in Wirksamkeit zu treten habe, und alle mit derselben nicht im Einklange stehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft kommen.

Provisorische Instruction

über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Ungarn.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Aus Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion oder Nationalität, auf Geburt und Stand der Eltern kann Niemand von der Erlernung oder der Betreibung eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes ausgeschlossen werden.

§. 2.

Bei allen Handlungen und Gewerben hat der Grundsatz einer freien Concurrenz zu gelten, so daß Jedem, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen im Stande ist, auch der gesetzliche Anspruch auf die Erlangung des bezüglichen Rechtes zusteht, und auf Beeinträchtigungsklagen anderer Handels- und Gewerbsleute nicht Rücksicht zu nehmen ist.

Dieses gilt auch von den als zünftig betriebenen Gewerben, und es steht den Zünften aus dem Titel ihrer Zunft kein Recht zu, gegen die Verleihung eines Gewerbsrechtes an neue Anwerber zu protestiren.

I. Handel.

§. 3.

Die Handelsbeschäftigungen theilen sich in den

A. Freigegebenen Handel.

B. Kaufmännischen Handel.

C. Die Krämerei, und
D. Den Hausirhandel.

A. Freigegebener Handel.

§. 4.

Der Handel mit folgenden Artikeln ist allgemein freigegeben:

Getreide.
Mehl und Gries.
Holz.
Salz.
Wein im Großen.
Branntwein im Großen.
Schlachtvieh im Großen.
Stechvieh.
Wildpret im Großen.
Geflügel im Großen.
Fischen im Großen.
Schafwolle.
Käse und Schmalz im Großen.
Unschlitt, Seife, Kerzen.
Häuten, Fellen.
Roß- und anderen Haaren, Borsten.
Federkielen und Bettfedern.
Horn und Hornspitzen.
Rohr, Fournirholz, Binderreifen.
Leinwand und Hadern im Großen.
Strümpfen.
Stickereien.
Zwirnspitzen.
Baumwolle und Baumwollwatta.

Berchtoldsgadner-Arbeiten, gemeine und Kinderspielwaaren.
Schiffen und Zillen.
Blumen und Sämereien.
Vögeln, Insecten, Blutegeln u. s. f.
Mühl-, Schleif-, Pflaster- und anderen Steinen.
Sand, Platten und allen inländischen rohen Naturproducten (Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Obst u. dgl.).

§. 5.

Der freigegebene Handel kann theils im Großen und Kleinen, theils nur im Großen betrieben werden.

§. 6.

Derjenige, welcher einen freigegebenen Handel als selbstständige Erwerbsquelle betreiben will, hat sich unter Beibringung seines Tauf- oder Geburtsscheines und Sittlichkeitszeugnisses, endlich, wenn er nicht aus dem Orte, wo er die Beschäftigung ausüben will, gebürtig ist, des Passes oder des Aufenthaltsscheines, bei der politischen Behörde des betreffenden Bezirkes schriftlich oder mündlich zu melden, und den Standort anzugeben, wo er die Beschäftigung oder den Handel auszuüben gedenkt.

Von Seite der Behörde ist bei mündlichem Einschreiten ein Protocoll aufzunehmen und der Bittsteller in die Steuerliste sowohl, als in eine besondere Vormerkung über freie Handelszweige einzutragen.

Wenn in Betreff der Steuer Alles geordnet ist, so ist ohne Abforderung eines Beweises über Handelskenntnisse die Anmeldung zur Nachricht zu nehmen und hiernach der Unternehmer zu bescheiden.

§. 7.

Die Ausübung des freigegebenen Handels, sowie jeder freien Beschäftigung unterliegt übrigens eben so wie jene der concessionirten Gewerbe den Steuervorschriften und den Vorschriften der Sanitäts-, Bau-, Feuer-, Wasser-, Straßen-, Sittlichkeits-, Reinlichkeits- und Gesinde-Polizei.

§. 8.

Derjenige, welcher einen freigegebenen Handel betreibt, ist berechtigt, Hilfsarbeiter aufzunehmen und die benöthigten Urstoffe und Erzeugnisse von wo immer zu beziehen.

§. 9.

Betreibt er den freigegebenen Handel in einem bedeutenden Umfange, so kann über sein Ansuchen von dem Districts-Obergespane, bei Nachweisung eines Fonds von mindestens achttausend Gulden C. M., die Protocollirung seiner Firma bewilligt werden, wodurch derselbe in Beziehung auf die Gegenstände seines Handelsbetriebes der Rechte der förmlichen Handelsleute theilhaftig wird, und sich einem Gremium einzuverleiben verpflichtet ist.

B. Der kaufmännische Handel.

§. 10.

Dieser zerfällt in Großhandel und Detailhandel.

Allgemeine Erfordernisse.

§. 11.

Diese sind:

a) die Großjährigkeit;

b) Sittlichkeit und unbescholtener Lebenswandel;
c) practische Befähigung, welche in der Regel nachzuweisen ist durch Zeugnisse über die ordentliche Erlernung des Handels und über eine angemessene Anzahl, mindestens sechs, gut zugebrachter Conditionsjahre; endlich
d) der Besitz des vorgeschriebenen Fondes.

§. 12.

Von der Nachweisung der vorerwähnten Befähigungen kann Niemand unter irgend einem Vorwande, als da sind: die Ehelichung einer Witwe, Eigenschaft als Kaufmannssohn, oder Gesellschafter einer offenen Handlung u. s. w., losgesprochen werden.

§. 13.

(Gesetzartikel XVI., 1840, §. 2.)

Zur Eröffnung einer ordentlichen Handlung und Protocollirung ihrer Firma sind nicht befugt:
a) die ihre Großjährigkeit noch nicht erreicht haben;
b) Priester von welcher Religion immer, und Ordensgeistliche;
c) in activem Dienste stehende Militärpersonen;
d) Sensalen;
e) die in Concurs gerathen und zufolge des von dem Concursualgerichte erlassenen Urtheils von der Betreibung eines Handels ausgeschlossen wurden;
f) die wegen Betrug eine Strafe erlitten;
g) die unter Curatel gesetzten Individuen;
h) die Gattinnen der unter d, e, f bezeichneten Personen.

§. 14.

Jeder Handelsmann ist gehalten, vorschriftsmäßige Handlungsbücher nach den Vorschriften, welche durch den Artikel XVI., 1840 vorgezeichnet sind, zu führen, und untersteht hinsichtlich der Wechsel der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 und der für Ungarn erlassenen provisorischen Vorschrift von demselben Datum, wodurch das ungarische Wechselgesetz, Artikel XV., 1840 modificirt wird.

Großhandel.

§. 15.

Jedermann, der sich um Erlangung eines k. k. privilegirten Großhandlungsrechtes bewirbt, hat außer den im §. 11, sub a, b, c erwähnten Befähigungen nachzuweisen, daß er die practische Befähigung und einen Fond von 30,000 fl. C. M. besitzt.

§. 16.

Der Vermögensausweis ist den Handels- und Gewerbekammern vorzulegen und von diesen zu prüfen.

§. 17.

Es ist dabei mit größter Genauigkeit darauf zu sehen, daß der vom Bittsteller ausgewiesene Fond sein eigenes, reines, unbelastetes Vermögen sei, welches nie aus unliquiden oder verdächtigen, oder nicht ganz stichhältigen Forderungen bestehen darf.

§. 18.

Jeder Großhändler kann sich mit dem Handel aller Gattungen Waaren, Producte u. s. w. ohne irgend einer Beschränkung und Ausnahme befassen,

und denselben im Großen, sowie alle Arten Commissions=, Speditions= und Wechselgeschäfte betreiben.

§. 19.

Kein Großhändler darf sich zugleich auch mit dem Kleinhandel beschäftigen.

§. 20.

Großhändler können nebst ihrem Handel noch Fabriken errichten und betreiben, haben sich jedoch dabei an die bestehenden Vorschriften zu halten. Fabrikanten hingegen, oder Fabriksinteressenten müssen, wenn sie sich um eine Großhandlung bewerben und dazu geeignet sind, einen eigenen, von dem Fabriksvermögen geschiedenen Handlungsfond ausweisen.

§. 21.

Witwen dürfen, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, die Geschäfte ihrer Gatten nur dann fortführen, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen Fondes sind. Auch in diesem Falle haben sie den Mann, welchem sie die Führung der Großhandlung anvertrauen, der Deputation des Großhandlungsgremiums vorzustellen, wo sich derselbe über seine unbescholtene Rechtlichkeit und die erforderlichen Kenntnisse legitimiren muß.

§. 22.

Die Leitung des Gremiums übernehmen drei durch Stimmenmehrheit aus der Mitte der Großhändler auf zwei Jahre gewählte Deputirte und eben so viel Ausschußherren; die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 23.

Jährlich sind vier Versammlungen des Gremiums wenn nicht die Angelegenheiten des Handels mehrere erheischen, in Gegenwart eines Commissärs zu halten.

§. 24.

Zur Deckung ihrer Auslagen sind die Glieder des Gremiums berechtigt, eine Inkorporationsgebühr zu erheben und sich einen jährlichen Beitrag aufzuerlegen.

Detailhandel.

§. 25.

Der Detail- oder Kleinhandel beschäftigt sich insbesondere mit dem Verkaufe der verschiedenen Waarengattungen, in kleineren, für den täglichen Gebrauch des Publikums geeigneten Mengen.

§. 26.

In größeren Städten zerfällt der Kleinhandel in mehrere Klassen mit Rücksicht auf gewisse Waaren, welche ihrer Beschaffenheit nach oder herkömmlicherweise in das Bereich jeder Klasse eingereiht sind; so gibt es Handlungen mit: Spezerei- und Materialwaaren, Tuchwaaren, Seidenwaaren, Schnittwaaren, Leinwaaren, Nürnberger- und Galanteriewaaren, Papier-, Leder-, Eisen-, Hutstepperwaaren, endlich Bandkrämerwaaren.

§. 27.

Handlungen, welche Waaren von verschiedenen Klassen enthalten, heißen „gemischte Waarenhandlungen"; den Eigenthümern derselben steht es frei, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

§. 28.

Dort, wo klassenmäßige Handlungen bestehen, hat jeder Kaufmann sich streng auf die Handelsartikel seiner Klasse zu beschränken; auch ist dort der Uebertritt von einer Gattung der Handlung zu einer andern an die Zustimmung der Behörde gebunden, welche darüber das Gremium vernehmen wird.

§. 29.

Kein Handelsmann ist berechtigt, andere Waaren zum Detail-Verkauf in Commission zu nehmen, als welche er selbst zu führen befugt ist.

§. 30.

Jeder Kleinhändler ist berechtigt, mit dem ihn zustehenden Waarengattungen im Großen zu handeln, auch Commissions- und Speditionshandel zu treiben.

§. 31.

Der Fond, den jeder Kaufmann, der eine Handlung selbstständig zu betreiben wünscht glaubwürdig auszuweisen hat, ist nach dem Gegenstande der Handlung, dem Orte, der Bevölkerung verschieden, darf jedoch weder über 8000 fl. noch unter 1000 fl. C. M. sein, welche letztere Summe zunächst für das platte Land zu gelten hat.

§. 32.

Das Verhältniß, so wie die Größe des für jeden Handlungszweig erforderlichen Fonds, der Inkorporations-Taxe ꝛc., werden die einzelnen Gremien, wo dies bis jetzt noch nicht Statt hatte, mit Vorbehalt höherer Genehmigung festsetzen.

§. 33.

Der Handlungsfond muß in vollkommen unbeanständeten Effekten ausgewiesen werden. Diese Nachweisung geschieht vor der Handels- und Gewerbekammer des Distriktes.

§. 34.

Der ausgewiesene Fond muß in das Hauptbuch eingetragen werden.

§. 35.

Wer über ein Jahr von der erlangten Handelsbefugniß keinen Gebrauch macht, hat dann, wenn er selbe ausüben wollte, neuerdings den vorgeschriebenen Fond auszuweisen.

§. 36.

Jeder Kaufmann, ob in der Stadt oder auf dem Lande, muß einem Gremium angehören; es darf daher Niemand die ihm ertheilte Konzession in Ausübung bringen, bis er nicht dem im Orte befindlichen oder im Falle sich daselbst kein Gremium befindet, dem nächsten Gremium einverleibt ist.

§. 37.

(Gesetz-Artikel XIX. 1840. §. 1.)

Sind in einer Stadt oder einem Marktflecken mehr als zehn Handelsleute, Fabrikanten oder Mitglieder einer Erwerbsgesellschaft, so können diese ein Handels-Gremium bilden und demselben auch andere im Comitate wohnhafte Handelsleute, Fabrikanten und Gesellschaftsmitglieder einverleiben, ferner zur Leitung ihrer Geschäfte, zur Verwaltung der Kasse einen Ausschuß und Vorsteher mit Stimmenmehrheit erwählen,

mit dem Bemerken jedoch, daß derlei Corporationen einen protokollirten Handelsmann, der in das Gremium aufgenommen zu werden wünschte und als Mitglied desselben sich den betreffenden Verpflichtungen fügen wollte, von der Aufnahme nicht ausschließen dürfen.

§. 38.

Alle Versammlungen werden im Beisein eines obrigkeitlichen Commissärs gehalten. Gegenstände der Verhandlung können nur solche sein, welche sich auf den Handel, die Verkehrsmittel, die Aufrechthaltung der Ordnung, auf die inneren Angelegenheiten und genaue Beachtung der höheren Anordnungen beziehen.

Vom kaufmännischen Hilfspersonale.

§. 39.

Das Hilfspersonale des Handelsmannes sind die Gehilfen, als: Commis, Comtoiristen, Kassier, Buchhalter, Korrespondenten, Handelsreisende, Praktikanten und Lehrlinge (letztere nur beim Detailhandel).

§. 40.

Die Gehilfen sind schuldig, ihren Prinzipalen mit Treue, Redlichkeit und Fleiß zu dienen und pünktlichen Gehorsam in allen das Geschäft betreffenden nicht gesetzwidrigen Aufträgen zu leisten.

§. 41.

(Gesetz-Artikel XVI. 1840. §. 26.)

Der Buchhalter namentlich ist verpflichet: alle vorkommenden Geschäfte genau zu überwachen und pünktlich in die Handlungsbücher einzutragen und selbst nach Beendigung seines Dienstverhältnisses auf

Verlangen des Handelsmannes über die Richtigkeit der durch ihn gebuchten Posten vor dem Gerichte den Ergänzungseid abzulegen.

§. 42.

(Gesetz-Artikel XVI. 1840. §. 28.)

Jeder Gehilfe ist berechtigt von seinem Prinzipal zu fordern: Beköstigung und Wohnung, wenn sie darüber nicht anderweitig übereingekommen sind — eine pünktliche, den Ortsverhältnissen angemessene monatliche Bezalung, und ein wahrheitgemäßes Servir-Zeugniß, von dem Vorstand, oder in so fern kein Gremium im Orte wäre, von der Behörde legalisirt werden soll.

§ 43.

(Gesetz-Artikel XVI. 1840. §. 20,)

Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist zwei Monate; bei dem Kassier und Buchhalter das Doppelte.

§. 44.

(Gesetz-Artikel XVI. 1840. §. 30)

Der Dienst kann jedoch alsogleich aufhören,

a) wenn der Handelsmann seinen Verpflichtungen gegen den Gehifen nicht nachkommt; in welchem Falle dieser unverzüglich austreten und seinen Gehalt nicht blos für die abgelaufene Dienst-, sondern auch für die ganze Aufkündigungszeit ansprechen kann;

b) wenn der Handelsmann den Gehalt für die Aufkündigungszeit bezahlt, wenn sich der Gehilfe eine Untreue oder eine andere bedeutende Pflichtverletzung zu Schulden kommen läßt, oder

die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, in welchem Falle derselbe ohne Entgelt entlassen werden kann.

§. 45.

Streitigkeiten, welche zwischen dem Handelsmann und seinen Gehilfen, aus Anlaß des Dienstverhältnisses entstehen, sollen, wo möglich, durch die Vorsteher des Handelsgremiums im gütlichen Wege ausgeglichen werden. Gelingt dieses nicht, so steht es den Parteien frei, die Sache einem oder mehreren selbstgewählten Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegen, oder sie vor der Behörde auszutragen.

§. 46.

Jeder Gehilfe ist seinem Prinzipalen für allen durch Leichtsinn verursachten Schaden, so wie für allen ohne seiner Einwilligung den Kunden gegebenen Kredit verantwortlich.

§. 47.

Der Lehrling oder Praktikant muß zu seiner Aufnahme das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben.

§. 48.

Die Dauer der Lehrzeit ist bei einem Praktikanten, der sich selbst kleidet, drei Jahre; bei Lehrlingen, welche der Prinzipal mit Kleidern versieht, vier, höchstens fünf Jahre.

§. 49.

Jeder Lehrling hat eine Probezeit von drei Monaten zu bestehen, nach Verlauf welcher, seine Angehörigen die vertragsmäßigen Stipulationen mit seinem Prinzipalen festsetzen.

§. 50.

(Gesetz-Artikel XVI. 1840. §. 27.)

Der Handelslehrling hat das Recht (in so ferne nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wurde) vom Kaufmanne zu fordern:

a) gehörige Unterweisung im Handel;

b) gewöhnliche Beköstigung, Wohnung, Kleidung und nöthigenfalls ärztliche Behandlung;

c) ein wahrheitsgemäßes Zeugniß, wenn er aus dem Dienste tritt.

§. 51.

Nach vollendeten Lehrjahren wird er auf Grund eines von seinem Lehrherrn ausgestellten, und (in so ferne dieser nicht im Orte selbst, wo ein Gremium besteht, wäre,) auch gerichtlich legalisirten Zeugnisses in der Versammlung des Gremiums freigesprochen und mit einer glaubwürdigen Urkunde darüber versehen.

§. 52.

Wo Handels- und Realschulen bestehen, hat der Lehrling zu seiner Freisprechung noch nachzuweisen, daß er diese an Sonn- und Feiertagen fleißig und mit gutem Erfolge besucht hat.

§. 53.

Sollte der Lehrherr während der Lehrzeit mit Tod abgehen, oder sein Geschäft aufgeben, so wird der Vorstand für die Unterbringung des Lehrlings bei einem andern Prinzipale sorgen.

C. Krämerei.

§. 54.

Die Krämer sind berechtigt, in einem Verschleiß-

lokale jene geringeren Waaren im Allgemeinen, welche theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch die Observanz den Krämereien zugewisen sind, oder wenn ihre Berechtigung auf einzelne Waaren-Artikel lautet, (wie: Zwirn, Bänder, Erdgeschirr, Nägel u. s. f.) diese letzteren zu verschließen. Der Handel im Großen steht ihnen nicht zu. Hinsichtlich ihrer Bücher gilt dasselbe, wie hinsichtlich der Bücher der conzessionirten Gewerbsleute.

§. 55.

Um ein Befugniß zur Ausübung der Krämerei zu erhalten, ist die Großjährigkeit und Sittlichkeit, dann zwar weder Lehr- noch Servirzeit, noch Fondsausweisung, aber doch einige Kenntnisse oder Erfahrungen über die Beschaffenheit und den Verschleiß der Krämereiwaaren erforderlich.

Auch Frauenspersonen können Krämerei-Befugnisse für einzelne Artikel erhalten z. B. Erdgeschirr, Zwirn, Bänder u. dgl.

Zum Betriebe der Krämerei mittelst Ständchen auf öffentlichen Plätzen und Gassen, ist außer der gewerblichen Conzession auch die Einwilligung der Ortspolizei einzuholen.

Eine Protokollirung der Firmen findet bei Krämern nicht statt.

§. 56.

Greißlereien oder Viktualienhandlungen im Detail (Fragner, Käsestecher) sind vorzugsweise dürftigen Ortsangehörigen zu verleihen. Namentlich haben Personen, welche im Dienste des Staates oder der betreffenden Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 57.

Dieses Befugniß ist rein persönlich und darf nur mit folgenden Artikeln und zwar kleinweis ausgeübt werden; als: Baumöl, Besen, Bocskor, Bohnen, Einschlag, Erbsen, Erdäpfel, Essig, Federwische, Feuerstahl, Feuerschwamm, Feuersteine, Gerstel, Gersten, Gries, Gurken (saure), Haber, Häring, Hanfsamen, Haselnüsse, Hausen (gesalzenen), Hirschbrein, Honig, Käse, Kinruß und Frankfurter Schwärze, Kohlen, Kalk, Knoblauch, Kochbrein, Kraut (sauer), Kreiden (weiße), Kukurutz, Kümm, Leinöl, Linsen, Mandel, Mundstücke, Nüsse, Paprika, Pech (schwarzes und weißes), Peitschenstöcke und Peitschenschnüre, Rohr- und Strohdecken, Reis, Rüben (saure), Salz (im Kleinen), Sand, Schachtlhalm, Sägespäne, Schmalz, Schmer, Schwarz-Gebäck, Schwefelkerzen, Speck, Stroh- und Bastwascheln, Tabakspfeifen, Tabakröhre, Vögelfutter, Wagenschmier, Wachholderbeer oder Kronaweter, Weinberln, Weißgebäck, Zinnkraut, Zibeben, Zöger, Zündhölzchen, Zwetschken, Zwiebel, Zwirn.

§. 58.

Trödler sind auf den Verkauf alter Kleidungsstücke und Sachen beschränkt.

§. 59.

Es ist Aufgabe der Behörde, darüber zu wachen, daß die Zahl derselben nicht unverhältnißmäßig vermehrt werde, und daß dieselben bezüglich ihrer Handelsgegenstände unter immerwährender Aufsicht stehen.

D. Hausirhandel.

§. 60.

Ueber den Hausirhandel im Allgemeinen, dann

jenen der Gottscheer, Reifnitzer u. dgl. wird ein besonderes Statut die nöthigen Bestimmungen enthalten. Vor der Hand bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit.

II.

Fabrikswesen.

§. 61.

Fabriken sind jene industriellen Unternehmungen, welche, weil sie ihre Geschäfte in einem größeren Maßstabe betreiben, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Anlage-Kapital erfordern und mit ihren Erzeugnissen einen ausgedehnten Verkehr unterhalten, dann auf Grund einer eigenen Conzession ausgedehntere Betriebsrechte (das Landesfabriks-Befugniß) erhalten haben.

§. 62.

(Gesetz-Artikel XVII. 1840. §. 2.)

Fabriken kann Jedermann errichten, selbst Geistliche, Militärpersonen und Frauen nicht ausgenommen, wenn sie unbewegliche Realitäten besitzen, nur müssen diese einen eigenen, ihrem Stande nicht angehörigen Firmaführer bestellen.

§. 63.

Zur Errichtung einer Fabrik ist Folgendes nachzuweisen: Großjährigkeit, unbescholtener Lebenswandel, dann die erforderlichen Mittel, ein Gewerbe in einem größeren, bei Handwerkern nicht gewöhnlichen Maßstabe zu betreiben.

§. 64.

Nach Beschaffenheit der Fabriken ist die Conzession derselben auch an Sanitäts- und Feuerpolizei, dann staatliche Rücksichten gebunden.

§. 65.

Jeder Fabrikant ist bei Erlangung des Befugnisses gehalten, seine Firma gleich den förmlichen Handelsleuten protokolliren zu lassen, und einen Betriebsfond von 8000 fl. CM. auszuweisen.

§. 66.

Jedem steht das Recht zu, alle zum Betrieb der Fabrik nothwendigen Hilfsarbeiter anderer und zünftiger Gewerbe zu verwenden, jedoch darf er dieselben nur zur vollendeten Fertigung seiner eigenthümlichen Fabrikserzeugnisse und der zur Erzeugung derselben benöthigten Werkzeuge, Hilfsmittel und Vorrichtungen, nicht aber zur Anfertigung solcher Werkzeuge, Hilfsmittel und Vorrichtungen Behufs des Verkaufes oder zur Fertigung fremdartiger Artikel benützen.

§. 67.

Die Fabrikanten sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Vorschriften, welche durch den Artikel XVI. 1840, für die Handelsleute vorgezeichnet sind, zu führen. Sie unterstehen hinsichtlich der Wechsel der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 und der provisorischen Vorschrift vom gleichen Datum.

§. 68.

(Gesetz-Artikel XVII. 1840. §. 6.)

Kinder unterm zwölften Lebensjahre dürfen nur

zu solchen Fabriksarbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die Entwickelung ihrer körperlichen Kräfte nicht verhindern; der Fabrikant darf auch diejenigen, die dieses Alter bereits erreicht, aber das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht länger als 12 Stunden des Tages zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit anhalten, doch muß auch diese zwölfstündige Arbeit durch eine Ruhestunde unterbrochen sein.

§. 69.

(Gesetz-Artikel XVII. 1840. §. 7.)

Die über das Rechtsverhältniß der Handelsleute und ihres Hilfspersonals in den §§ 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 46 enthaltenen Verfügungen finden auch für den Fabrikanten und sein Hilfspersonale ihre Anwendung.

§. 70.

(Gesetz-Artikel XVII. 1840. §. 7.)

Den gemeinen Arbeitern ist der Lohn wochentlich zu verabfolgen, ihre gegenseitige Aufkündigungszeit aber ist auf 8 Tage festgesetzt, wenn hierüber keine andere Uebereinkunft getroffen wurde. Böswillige Arbeiter können jedoch sogleich entlassen werden.

§. 71.

Fabriksunternehmungen, welche Lehrlinge in einem Gewerbszweige aufnehmen, welcher an dem Fabriksorte zünftig betrieben wird, haben dieselben bei der Zunft aufdingen und freisprechen zu lassen. Auch ist die Aufnahme von Gesellen eines solchen Gewer-

des, welches am Fabriksorte zünftig betrieben wird, den Zunftvorstehern bekannt zu geben.

§. 72.

Arbeiter, die eine Fabrik verlassen, dürfen in eine andere nur dann aufgenommen werden, wenn sie mit einem Entlaßschein ihres früheren Fabriksherrn versehen sind. Der Entlaßschein muß wahrheitsgetreu ausgestellt sein und darf nicht verweigert werden.

§. 73.

In allen Fällen von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Fabriksherrn und dem Arbeitnehmer hat das ordentliche Gericht endgiltig zu entscheiden, wenn sich die Parteien nicht über die Beilegung der Streitigkeit durch ein Schiedsgericht einverstehen.

§. 74.

Sollte an dem Fabriksorte keine Schule sein, so ist der Fabrikant, wenn er wenigstens 150 Individuen beschäftigt, gehalten, den Sonntagsunterricht für dieselben auf eigene Kosten halten zu lassen.

§. 75.

Die zu den Fabriksarbeiten nothwendigen Gebäude sind von der Militäreinquartierung befreit.

§. 76.

Jeder Fabrikant hat das Befugniß, seine Erzeugnisse sowohl in der Fabrik selbst, als auch in einem besonderen Verkaufsgewölbe, wo er will, im Großen oder im Kleinen zu veräußern und allenthalben Nie-

derlagen zu errichten, welches Recht gegenseitig für alle Kronländer des Kaiserthumes Oesterreich gilt.

§. 77.

Den Landesfabriks-Inhabern ist gestattet, sich mit öffentlichen und stillen Gesellschaftern zu verbinden, dann den k. k. Adler im Siegel und Schilde, und den Titel „k. k. privilegirte Landesfabrik" zu führen.

§. 78.

Es findet keine Abstufung der Fabriksbefugnisse Statt.

III. Gewerbe.

§. 79.

Gewerbe theilen sich in:

a) concessionirte, und

b) freie.

Die beschränkten Gewerbe bilden eine Unterabtheilung der ersteren. Unter beiden gibt es auch radicirte und verkäufliche.

§. 80.

Concessionirte Gewerbe sind jene, zu deren Betrieb aus allgemeinen gewerblichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten die Erwirkung einer eigenen obrigkeitlichen Concession über Nachweisung mehrerer durch die Vorschrift bestimmter Bedingnisse gefordert wird; solche sind:

Abdecker.
Anstreicher, Lackierer, Vergolder.
Apotheker.
Bäcker.
Bandage- und Bruchbandmacher.
Bierbräuer.
Bleiplatten- und Bleiröhren-Erzeuger.
Branntweinbrenner und Erzeuger anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten, als: Rosoglio, Liqueur, Rhum, Punsch u. dgl.
Bratenbrater.
Brunnmacher.
Buchbinder.
Buchdrucker.
Buch-, Antiquar-, Kunsthändler-, Leihbibliotheks-Inhaber.
Büchsenmacher.
Büchsenschäfter.
Bürstenbinder.
Chemische Waarenerzeuger, mit Inbegriff der Farb-, Knall-, Zünd-, Schmink- und Parfumeriewaaren-, der Einschlagmacher, Essigsieder, Caffeesurrogat - Erzeuger, Chocolademacher u. dgl.
Chirurgische Gewerbe und Barbiere, auch Kurschmiede.
Drechsler.
Drucker (Zeugdrucker aller Art).
Dürrkräutler.
Eisen- und Stahlarbeiter (Schlosser und Schmiede aller Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Zeug-

und Cirkelschmiede, Blechschmiede u. dgl., Nadler, Sporrer, Feilenhauer u. s. f.).

Färber aller Kathegorien.

Faßbinder.

Fleischer, Fleischselcher, Wurstmacher, Flecksieder.

Gastwirthe und Schankgewerbe aller Art (Traiteur, Restaurateur, Garküche, Einkehr-, Wein-, Bierwirthe, Branntweinschenker, Caffeesieder u. dgl.).

Glaswaaren-Erzeuger und Glaser.

Gold- und Silberarbeiter, mit Inbegriff aller Galanterie-Arbeiter in edlen Metallen und Steinen (Juweliere, Uhrgehäus-, Augengläser-, Pfeifenbeschläg-, Flittermacher aus edlen Metallen und Plattirer).

Gold- und Silber-Drahtzieher, Spinner, Schläger.

Graveur und Siegelstecher.

Hafner.

Hebamme.

Hutmacher und Filzwaaren-Erzeuger.

Kammmacher.

Kanalräumer.

Kartenmaler.

Klempner und Spengler.

Kupfer- und Messingarbeiter aller Arten (Gelb-, Roth- und Glockengießer, Kupferschmiede, Gürtler, Arbeiter in Bronce, Packfong, Neusilber, Argenthaché u. dgl.).

Kupfer-, Stein-, Stahldrucker.

Kirschner.

Lebzelter.

Lederer (Roth-, Weiß-, Sämischgerber, Pergamenter).

Lederwaaren-Erzeuger (Handschuhmacher, Riemer, Taschner, Sattler).

Maurer.

Müller aller Art (Getreide-, Papier-, Loh-, Bret-, Fournier-, Farb-, Stampfmühlen u. dgl.).

Parfumeurs.

Pastetenbäcker (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker u. dgl.).

Pfaidler.

Pflasterer.

Posamentirer, Knöpf-, Krepin- und Schnürmacher.

Rauchfangkehrer.

Schießpulver-Erzeuger.

Schneider.

Schuster.

Schwemm- und Flößanstalten.

Seifensieder.

Seiler.

Sieb- und Bödenmacher.

Steinmetze.

Stockatorer.

Strumpfwirker.

Tapezierer.

Tischler.

Transportsgewerbsleute zu Land (Lohnkutscher-, Fiaker-, Gesellschafts- und Stellwägen) und zu Wasser (Schiffmeister).

Tuchscheerer.

Uhrmacher (Groß- und Klein-).

Wachszieher.

Wagner.

Weber aller Art (mit Ausnahme der freien Leinweberei, als: Tuchweber, Seidenzeug-, Sammet-, Dünntuch-, Bandmacher u. dgl.)

Ziegeldecker.

Zimmermeister.

Zinngießer.

Zuckerbäcker und Conditore.

Zuckererzeugung (Siedereien aus inländischen Stoffen).

Zuckerraffinerien aus Colonialzucker.

§. 81.

Freie Gewerbe sind, welche ohne Nachweisung von persönlichen Eigenschaften, gegen eine einfache obrigkeitliche Bestätigung über die geschehene Anzeige, daß Jemand die betreffende Beschäftigung im Bezirke der Obrigkeit zu betreiben gedenke, ausgeübt werden können; solche sind: Leinweberei, Marchande de Mode, Näherei, Stickerei, Spitzenklöppeln, Blasbalgmacher, Wattamacher (Baumwollschläger), Beinsieder, Kunstblumenmachen, Fächermacher, Steinschneider, Emailleure, Wachsbleicher u. dgl.

§. 82.

Beschränkte Gewerbe sind, welche unmittelbar lokale Verrichtungen zum Zwecke haben, wo daher bei der Verleihung auf ein richtiges Verhältniß zwischen dem Lokalbedarfe und der Zahl der bestehenden Gewerbe Rücksicht genommen werden muß, ohne daß

darum eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, noch ein Monopolsrecht der bestehenden Gewerbsleute geltend gemacht werden könnte; solche sind:

Apotheker.
Bäcker.
Bierbräuer.
Bratenbrater.
Brunnenmeister.
Chirurgische Gewerbe (Barbiere).
Dürrkräutler.
Fleischer.
Fleischselcher, Fleckſieder und Wurstmacher.
Gast- und Schankwirthe aller Art (auch Caffeesieder, Branntweiner u. s. f.).
Hebammen.
Kanalräumer.
Kurschmiede.
Maurer.
Pastetenbäcker (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker).
Pflasterer.
Rauchfangkehrer.
Stokatorer.
Ziegeldecker.
Zimmermeister.

§. 83.

Radicirte oder verkäufliche Gewerbe sind, welchen bei ihrer Verleihung die Verkäuflichkeit ausdrücklich und erweislich zugestanden worden ist, oder deren Verbindung mit dem Besitze einer Realität

grundbücherlich oder durch legale Ersitzung bis zum Tage des Beginns der Wirksamkeit dieser Verordnung nachgewiesen ist.

§. 84.

Alle Gewerbsrechte, die radicirten ausgenommen, sind rein persönliche Rechte, die unter keinem Vorwande an eine andere Person übertragen, also auch nicht verpachtet oder verpfändet werden können.

§. 85.

Nur die Witwen haben das Recht, die Gewerbe der verstorbenen Gatten bis zu ihrer allfälligen Wiederverehelichung fortzuführen; dieses Recht steht den Witwen auch dann zu, wenn eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett vorausgegangen ist, nicht aber bei einer Ehetrennung.

§. 86.

Befugnisse, welche unverehelichte Frauenspersonen oder verehelichte während der Lebenszeit ihres Gatten oder als Witwen für ihre Person erhalten haben, verlieren sie dagegen durch die nachfolgende Ehe nicht.

§. 87.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann über Einschreiten der Vormundschaft die Fortführung des Gewerbes auf Rechnung der elternlosen männlichen Waisen bis zu ihrer Großjährigkeit gestattet werden, falls einer der Söhne sich dem Gewerbe widmet und nach erreichter Großjährigkeit ein neues Befugniß unter Nachweisung der gesetzlichen Bedingnisse erwirkt.

§. 88.

Gewerbe können nicht an moralische Personen (Körperschaften), sondern stets nur an Individuen verliehen werden.

§. 89.

Radicirte oder verkäufliche Gewerbe dürfen nicht mehr verliehen werden.

§. 90.

Der Besitzer eines solchen Gewerbes muß, wenn er dasselbe betreiben will, die persönlichen Eigenschaften und übrigen Bedingungen, wie bei den persönlichen Gewerben derselben Art nachweisen; es steht ihm jedoch frei, dasselbe zu verpachten, jedoch muß der Bestandnehmer das ordentliche Befugniß und die persönlichen Eigenschaften zur Ausübung des Gewerbes besitzen.

§. 91.

Das an eine Realität gebundene Gewerbe kann von derselben getrennt nicht ausgeübt werden, es sei denn mit Verzichtleistung auf die Real-Eigenschaft des Gewerbes.

§. 92.

Wenn Individuen, welche ein verkäufliches oder radizirtes Gewerbe besitzen, eine Ausdehnung ihres Gewerbsrechtes oder ein persönliches Gewerbsrecht anderer Art ansuchen, so wird zur Bedingung ge-

macht, daß sie auf die Real-Eigenschaft des früher besessenen Gewerbes Verzicht leisten.

§. 93.

Durch die Verleihung oder den Antritt eines Gewerbes wird das Recht der Gemeindebürgerschaft, der Gemeindeangehörigkeit, und die Ehebewilligung noch nicht erworben, sondern es wird solche im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen angesucht und verliehen.

Erfordernisse bei den concessionirten Gewerben im engeren Sinne.

§. 94.

Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes sind theils allgemeine, theils besondere mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Gewerbes.

Allgemeine Erfordernisse.

§. 95.

a) Die Großjährigkeit;
b) Sittlichkeit und unbescholtener Lebenswandel;
c) practische Befähigung. Diese ist nachzuweisen in der Regel:
aa) durch das Lehrzeugniß über die ordentliche Erlernung des Gewerbes;
bb) durch eine angemessene Zahl — wenigstens sechs — gut zugebrachter Gesellen- und

Wanderjahre. Diese werden durch die Arbeits- (Wander-) Bücher nachgewiesen, in welchen eingetragen erscheint, wo, bei wem, wie lange und mit welchem Erfolge der Geselle gearbeitet hat.

§. 96.

Glaubwürdig ausgewiesene körperliche Gebrechen oder Schwäche, dann Familienverhältnisse sind zureichende Motive, um eine ganze oder theilweise Dispensation von Nachweisung der Wanderjahre bei der Behörde ansuchen zu können.

§. 97.

Von den Lehr- oder Gesellenjahren, oder von beiden können Bewerber um ein Gewerbsrecht dispensirt werden, wenn sie durch eine höhere wissenschaftliche Ausbildung, durch Zeugnisse einer höheren technischen Lehranstalt, oder durch anerkannte practische Leistungen in ihrem Fache ihre vorzügliche Befähigung darzuthun vermögen.

§. 98.

Inwiefern bei einzelnen Gewerben und gewerblichen Unternehmungen, z. B. chemischer Waarenerzeugung, Müllern, Schwemm- und Flößanstalten u. dgl., eine gewerbsmäßige Erlernung und Gesellenjahre nicht verlangt werden können, wird theils durch besondere Vorschriften, theils durch die Natur des Unternehmens bedingt.

§. 99.

Geistliche und dienende Soldaten können kein Gewerbsrecht erhalten.

§. 100.

Frauen können Befugnisse zu solchen concessionirten Gewerben erhalten, welche keine gewerbsmäßige Vorbereitung voraussetzen, auch gewöhnlich von Frauen betrieben werden, z. B. Mohn- und Kuchenbäckerei, Bratenbrater u. dgl.

Besondere Erfordernisse.

§. 101.

Außer diesen allgemeinen Erfordernissen wird bei einigen concessionirten Gewerben noch die Erfüllung eigener Bedingungen zur Erlangung des Betriebsrechtes gefordert, als:

a) die Nachweisung specieller Kenntnisse. Bei den Sanitätsgewerben, als: Apotheker, Chirurgen, Hebammen, Kurschmieden; Pharmacie, Botanik, Chemie, Anatomie, Geburtshilfe, Veterinärkunde; — bei den Baugewerben, als: Maurer, Zimmerleuten, im Allgemeinen bei allen Professionisten, welche zur Ausübung ihrer Profession es bedürfen: Architectur, Zeichnen; — bei den Gewerben, welche sich mit der Verarbeitung edler Metalle beschäftigen: der Metallstrich, die Legirung u. s. f., je nach besonderen Vorschriften und Herkommen;

b) die vorläufige Untersuchung des Verfahrens aus Sanitätsrücksichten bei den Parfumeurs-, Schmink-, Kaffeesurrogat-, Rosoglio-Erzeugern, Essigsiedern u. dgl.;

c) die vorläufige Untersuchung der Betriebslocalitäten aus Feuerpolizeirücksichten, bei allen Gewerben, welche Feuerstätten benöthigen; aus Wasserpolizei- und Wasserrechtsrücksichten bei allen Gewerbsunternehmungen, die Wasserwerke anwenden; aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten bei solchen Gewerbsunternehmungen, deren Werkstätten die Gesundheit oder das Leben der Menschen gefährden, oder einen unangenehmen Geruch verbreiten, wie Fabriken von Schießpulver und anderen Zünd- und Knallpräparaten, Feuerwerkskörpern, Leim-, Bein-, Seifensiedereien, Spodiums- und Bein-Schwarzbrennereien, Fleischern, Flecksiedern, Wachstuchfabriken, Abdeckereien u. a.; aus Localpolizeirücksichten bei den Gast-, Schank- und den Transportgewerben.

§. 102.

Ist das Gewerbe an jenem Orte, für welchen es verliehen wurde, zünftig, so ist die Einverleibung des mit dem Gewerbsrechte Betheilten in die betreffende Meisterschaft, nach vorläufiger Ablegung der Meisterprobe, wo solche eingeführt ist, eine Bedingung — nicht der vorausgehenden Verleihung, sondern der Ausübung des Gewerbsrechtes.

Doch kann die Aufnahme des Concessionirten in die Zunft, sobald er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, von der letzteren unter keinem Vorwande verweigert werden.

Rechte, welche den concessionirten Gewerben zustehen.

§. 103.

Jeder concessionirte Gewerbsmann ist im Allgemeinen berechtigt:

a) abgesehen von den gewöhnlichen Tagwerkern und Arbeitern, Gesellen und Lehrlinge seines (nicht eines andern) Gewerbes zu halten;

b) die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe oder Halbfabrikate wo immer her zu beziehen;

c) innerhalb des Gemeindebezirkes, für welchen er das Gewerbsrecht erhalten hat, die Ausübung desselben von einem Standpunkte an einen andern zu übertragen, vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslocalitäten bei einigen Gewerbearten §. 101, lit. c vorgeschriebenen Beschränkungen;

d) innerhalb des Bezirkes, für welchen er sein Befugniß erhalten hat, seine Erzeugnisse sowohl zu Hause, als auch außer dem Hause in einem (aber auch nur in Einem) öffentlichen Verschleißlocale beider Orts mit Aushängung eines Schildes, jedoch mit Beachtung allfälliger po-

lizeilicher Anordnung zu verkaufen; ohne Beschränkung auf diesen Bezirk seine Arbeit an Besteller zu versenden und auf Bestellung Arbeiten in den Localitäten des Bestellenden zu verrichten; Märkte nach den für letztere bestehenden speciellen Bestimmungen zu besuchen, und ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit rohen Stoffen zu versehen und die hieraus verfertigten Waaren gleich seinen eigenen Erzeugnissen zu verkaufen, oder auch weiter zu verarbeiten und zu vervollkommnen, ohne hiebei an die in seinem Wohnorte befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Doch steht ihm letzteres Recht nicht zu, wenn er sein Gewerbe nicht auch persönlich ausübt.

e) Die Bücher der Gewerbsleute haben, wenn sie den Vorschriften des XVI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 gemäß bei den betreffenden Behörden gerichtlich beglaubigt und ordnungsmäßig geführt werden, vor dem Gerichte halbe Beweiskraft. Uebrigens unterliegen die Gewerbetreibenden in Bezug auf die Wechselgeschäfte denselben Bestimmungen, wie die Handelsleute nach §. 14 und die Fabrikanten nach §. 67.

§. 104.

Wenn ein Gewerbe in persönlichen Dienstleistungen besteht, z. B. jenes der Kanalräumer, Rauchfangkehrer, so hat der Gewerbsmann das Recht, in-

nerhalb des Bezirkes, für welchen er das Gewerbe erhalten hat, aller Orten Dienste zu leisten.

Die Besitzer von Schankgewerben aller Arten (Gasthöfe, Caffeehäuser u. s. f.), insofern im Kronlande Ungarn der gewerbliche Betrieb derselben stattfinden kann, dürfen ihr Gewerbe nur in einem einzigen Locale ausüben.

§. 105.

Jede Veränderung des Standortes eines Gewerbes innerhalb einer Gemeinde ist dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

§. 106.

Die Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet, w nn für jedes das Befugniß im gesetzlichen Wege erwirkt wird.

Die Vereinigung zweier gleicher Gewerbe in einer Person, sowie der Betrieb eines und desselben Gewerbes an verschiedenen Orten kann nicht stattfinden.

§. 107.

Durch die Rechte der Gewerbsleute bleibt unberührt:

a) das Recht der Bewohner eines Ortes, ihren Bedarf an Gewerbserzeugnissen von wo immer zu beziehen;

b) das Recht, für sich und seinen Haushalt den Bedarf an Handwerksartikeln selbst zu fertigen, ohne hierzu Gesellen eines fremden Gewerbes zu halten;

c) die Arbeiter öffentlicher Institute (Blindeninstitute, Strafanstalten u. dgl.);
d) die Rechte der Fabriken;
e) die in Folge allerhöchster Erfindungs-Privilegien ausgeübten Rechte;
f) die landwirthschaftliche Production mit ihren Nebenzweigen;
g) das Institut der Jahr- und Wochenmärkte.

Pflichten der Gewerbetreibenden.

§. 108.

Jeder Gewerbsmann ist verpflichtet:

a) sich die Pflege, Erziehung, Moralität und Ausbildung der Lehrlinge angelegen sein zu lassen, ihnen nur solche Arbeiten zu geben, die zum Gewerbe gehören und ihre körperlichen Kräfte nicht übersteigen, insbesondere sie nicht durch längere Zeit, als bei den Gesellen eingeführt ist, zur Arbeit zu verwenden. Dort, wo Fortbildungsanstalten, Sonntagsschulen, Christenlehre (oder bei Nicht-Christen andere Religionsunterrichtsanstalten) bestehen, sie zum Besuche derselben zu verhalten, sich jeder Mißhandlung derselben gewissenhaft zu enthalten, auch sie vor Mißhandlung von Seite der Gesellen oder ihrer Familienmitglieder zu schützen; Nichtachtung dieser Vorschrift zieht, über Erkenntniß der gewerbleitenden Behörden erster Instanz, den Verlust des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf eine bestimmte Zeitdauer oder für immer

nach sich, vorbehaltlich der, nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze allenfalls den Schuldigen treffenden Strafen;

b) die hinsichtlich der Ausübung seines Gewerbes bestehenden Vorschriften polizeilicher Anordnungen und Steuergesetze, insbesondere bei den limitirten Gewerben auch die Satzungsvorschriften genau zu beobachten.

§. 109.

Ueber den Betrieb der Frachtgewerbe enthält der XX. Diätalartikel vom Jahre 1840, über den Betrieb des Schiffergewerbes die Schiffahrtsordnung, über das Müllergewerbe die Müllerordnung und das Schiffmühlen-Statut *) die näheren Bestimmungen.

Zünfte.

Vorerinnerungen.

§. 110.

Wenn für ein bestimmtes Gewerbe, sei es concessionirt oder frei (z. B. die Leinweberei), für einen einzelnen Ort oder einen bestimmten größeren Bezirk, oder ausdrücklich für den gesammten Umfang des Kronlandes im legalen Wege eine eigene Zunft besteht, oder ein bestimmtes Gewerbe daselbst einer, mehrere verschiedene Gewerbe umfassenden Zunft (einer

---

*) Siehe Landesgesetz- und Regierungsblatt 1851, IV. Stück, Nr. 24, Seite 116.

sogenannten Reihezunft) zugewiesen ist, so wird dieses Gewerbe innerhalb des bezeichneten Umfanges als ein zünftiges Gewerbe behandelt.

Als legal bestehend kann nur jene Zunft angesehen werden, deren Privilegium oder Artikel von dem Landesfürsten, der bestandenen ungarischen Hofkanzlei oder Statthalterei, oder einer mit dem Rechte, Zunftprivilegien zu ertheilen, urkundlich ausgestatteten Person oder Körperschaft ertheilt oder bestätigt worden sind.

Alle nicht im legalen Wege errichteten Zünfte sind ungiltig, doch bleibt denselben, insofern sie bis zu dem Tage der Wirksamkeit dieses Erlasses den factischen Bestand für sich haben, unbenommen, in der Gestalt freiwilliger Vereine zur Errichtung religiöser, wohlthätiger und gewerblicher Gemeinzwecke fortzubestehen, und sich der bisherigen Einrichtungen, wie Laden, Herbergen u. s. f. fortzubedienen, ohne jedoch irgend einen Zwang zum Beitritte geltend machen zu können.

Die Errichtung neuer Zünfte findet bis zur Regelung der dießfälligen Verhältnisse durch ein neues Gewerbsgesetz nicht Statt.

Grundsätze.

§. 111.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß die Zünfte nur zur Erreichung erlaubter gewerblicher, wohlthätiger und religiöser Zwecke, und zum Behufe der gewerbspolizeilichen Aufsicht da, wo sie bestehen, beibehalten

werden, ihnen aber kein Befugniß zusteht, irgend ein ausschließendes Recht, den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwider, geltend zu machen; ferner, daß die für einzelne Zünfte (Innungen) bestehenden Special-Zunftartikel nur insofern Giltigkeit haben, als sie weder den allgemeinen Gewerbsvorschriften, noch dieser allgemeinen Zunftordnung zuwiderlaufen; endlich, daß auf die zünftig betriebenen Gewerbe auch die allgemeinen, hinsichtlich der concessionirten Gewerbe bestehenden Vorschriften Anwendung finden, insofern nicht durch diese Zunftordnung eine Aenderung verfügt wird.

Zunftordnung.

§. 112.

Zünfte sind in der Regel privilegirte Vereinigungen mehrerer selbstständiger, zur Ausübung eines und desselben Gewerbes berechtigter und befähigter Gewerbsgenossen, Meister; doch kann es auch Zünfte geben, in denen Meister verschiedener Gewerbe vereinigt sind (Reihezünfte).

Als den Zünften angehörig und ihrer Wirksamkeit unterworfen werden auch die ausgelernten Hilfsarbeiter, Gesellen und Lehrlinge des Gewerbes betrachtet

Von den Lehrlingen.

§. 113.

Ein Lehrling soll nicht vor dem zwölften, bei Gewerben, welche große Kraftanstrengung erfordern,

z. B. Schmiede, Zimmerleute, nicht vor dem vierzehnten Jahre aufgenommen werden.

Er soll sich behufs seiner Aufnahme mit einem Zeugnisse über den genossenen Unterricht in den Elementarschulgegenständen ausweisen.

§. 114.

Nach einer zurückgelegten Probezeit von vier bis sechs Wochen erfolgt die Aufdingung des Lehrlings durch Vertrag zwischen seinem Vater oder Vormunde und dem Lehrherrn. In diesem Vertrage müssen über allfälliges Lehr- und Kostgeld, Verköstung und Lehrzeit die Bedingungen festgesetzt werden.

§. 115.

Die Lehrzeit der Lehrlinge hat drei, bei Gewerben, welche einen höheren Grad von Bildung erfordern, vier Jahre zu dauern. Als solche werden insbesondere jene Gewerbe angesehen, welche zu ihrem Betriebe die Zeichen- oder Meßkunst erfordern.

Verköstigt der Lehrherr den Lehrling unentgeltlich, so kann die Lehrzeit ein Jahr länger bedungen werden.

§. 116.

Der Lehrmeister hat die Aufnahme des Lehrlings unter Anzeige des Vertrages und der allfälligen Documente (Tauf- oder Geburtsscheine, Schulzeugnisse u. s. f.) vorläufig dem Vorstande zur Eintragung in die Bücher anzuzeigen, und ihn bei der nächsten Quartalsversammlung persönlich vorzustellen.

§. 117.

Von dem Sitze der Zunft entfernte Lehrherren haben die Anzeige unter Beischluß der Documente nur schriftlich zu machen.

§. 118.

Als Aufdinggebühr wird 1 fl. C. M in die Zunftcasse entrichtet.

§. 119.

Es steht bei jenen Gewerben, wo dies bisher üblich war, frei, sich für das gute Verhalten des Lehrlings und sein Verbleiben in der Lehre eine mäßige Caution oder einen Bürgen auszubedingen, oder den Lehrling ohne einen solchen aufzunehmen.

§. 120.

Die Zahl der Lehrlinge soll in der Regel nicht größer sein, als jene der Gesellen.

§. 121.

Die Lehrlinge sind verpflichtet, ihre Lehrjahre ununterbrochen fortzusetzen, gottesfürchtig, treu, ehrlich, gesittet, fleißig und gehorsam zu sein, die Christenlehre (oder bei Nicht-Christen einen anderweitigen Religionsunterricht), dann, wo ein Wiederholungsunterricht besteht, diesen, sowie bei jenen Gewerben, wo besondere Kenntnisse nothwendig sind und hiefür eigene Bildungsanstalten bestehen, letztere zu besuchen. Es ist ihnen strengstens verboten, ihren Lehrherrn

ganz oder zeitweilig zu verlassen, oder vom Hause ohne Vorwissen desselben auszubleiben.

§. 122.

Sollte der Lehrling, durch Krankheit oder andere gegründete Ursachen gehindert, durch längere Zeit die Lehre versäumt haben, so kann die Lehrzeit um eben so viele Zeit verlängert werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten zeitweisen Versäumnisses kann der Lehrmeister die Lehrzeit um das Doppelte der versäumten Zeit verlängern.

§. 123.

Wenn der Lehrling gar keine Geschicklichkeit hätte oder moralisch so verdorben wäre, daß seine Besserung nicht zu hoffen ist, wenn er entläuft, sich einer Veruntreuung gegen seinen Lehrherrn schuldig macht, oder dessen oder seiner Angehörigen Ehre und guten Namen wiederholt befleckt, ist der Lehrmeister zur Entlassung des Lehrlings berechtigt, und kann sich wegen der ihm gebührenden Entschädigung an die Contrahenten oder Bürgen halten.

§. 124.

Wenn aber der Lehrmeister durch schlechte Behandlung oder Versäumniß der vertragsmäßigen Obliegenheiten Schuld trägt, daß der Lehrling seine Lehrzeit unterbricht, so hat er die allenfalls geleistete Caution zurückzuerstatten und dem Lehrlinge nach Umständen eine Entschädigung zu leisten.

§. 125.

Sollte der Lehrling aus was immer für einer andern, außer dem Verschulden des Lehrherrn liegenden Ursache die Lust zu dem angefangenen Gewerbe ganz verloren haben, so kann er mit Vorwissen seines Vaters, Curators oder Caventen, dann der Zunftvorstände nach Ausgleichung der wechselseitigen Verbindlichkeiten aus der Lehre treten.

§. 126.

Das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling hört ferner auf:

a) wenn der Lehrling über ein halbes Jahr krank ist;

b) wenn der Lehrherr durch eine eben so lange andauernde Krankheit oder andere Verhältnisse gehindert wird, den Lehrling zu unterrichten;

c) wenn der Lehrherr an einen andern Wohnort übersiedelt;

d) oder in Concurs verfällt;

e) oder wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens verurtheilt wird;

f) oder dem Lehrlinge eine ungesetzliche Handlung zumuthet;

g) wenn er nach §. 108 des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf eine bestimmte Zeitdauer oder für immer verlustig erklärt wird.

§. 127.

Ueber die Höhe der, im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses dem einen oder dem andern Theile gebührenden Entschädigung, sowie in allen Fällen, wo zwischen dem Meister und dem Lehrling, oder dessen Eltern, Curatoren und Caventen Streitigkeiten entstehen, haben die Zunftvorstände nach Vernehmen der Parteien ein freundschaftliches Uebereinkommen zu versuchen. Gelingt dies nicht, so ist die Sache vor den ordentlichen Richter zu weisen.

§. 128.

So lange der ausgetretene Lehrling die ihm durch die Vorstände oder Richter auferlegten Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann derselbe nicht von einem andern Meister aufgenommen werden. So lange der Meister, dem eine Leistung auferlegt wurde, diese nicht erfüllt, ist ihm nicht gestattet, statt des ausgetretenen Lehrlings einen andern aufzunehmen.

§. 129.

Stirbt ein Lehrherr, und die Witwe betreibt das Geschäft durch einen guten Gesellen fort, so kann der Lehrling daselbst seine Lehrzeit fortsetzen, doch steht ihm auch frei, nach Anzeige an die Zunftvorstände und mit Vorwissen seines Vaters, Vormundes oder Caventen von der Witwe aus- und bei einem andern Meister einzutreten.

Die Zunft ist in diesem, sowie in jedem Falle, wo der Lehrmeister die Veranlassung zu dem Aus-

tritte des Lehrlings gab, verpflichtet, diesem dazu behilflich zu sein, daß er bei einem andern Meister seine noch übrige Lehrzeit vollbringen könne.

§. 130.

Nach Ablauf der bedungenen oder nach §. 122 verlängerten Lehrzeit ist der Lehrling in der nächsten abgehaltenen Quartalsitzung der Zunft freizusprechen.

§. 131.

Zu diesem Ende hat sich der Lehrling mit einem Zeugnisse des Pfarrkatecheten über den Besuch der Christenlehre, bei Nicht-Christen mit einem Zeugnisse des betreffenden Seelsorgers über den Besuch des Religionsunterrichtes, dann mit den Zeugnissen über den Besuch des Wiederholungsunterrichtes, dann der besonderen Bildungsanstalten, insofern solche für manche Gewerbe vorgeschrieben sind, auszuweisen.

Insofern bei einzelnen Gewerben theils in Folge besonderer Vorschriften oder der Uebung eine Prüfung der Gewerbstüchtigkeit des Lehrlings stattzufinden hat, ist diese in Gegenwart zweier von der Zunft ernannter Meister vorzunehmen.

Diese beiden Meister haben ihren Befund der Innung anzuzeigen.

Besteht der Lehrling in der Prüfung nicht, so wird ihm eine weitere Lehrzeit, doch nicht über ein Jahr, festgesetzt, nach deren Verlauf er sich einer weiteren Prüfung zu unterziehen hat.

Demjenigen, der sich durch den Ausspruch der Prüfenden oder der Zunft gekränkt fühlt, steht die

Berufung an die gewerbleitende Behörde erster Instanz frei, welche zwei andere Sachverständige, die auch außer dem Kreise der Zunft, aus Männern der Wissenschaft, Fabrikanten und dgl. gewählt werden können, als Prüfungs-Commission ernennt, deren Ausspruch als entscheidend anzusehen ist.

§. 132.

Wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird der Lehrling durch Handschlag des Vorstehers zum Gesellen angenommen, die allenfalls vorhandene Bürgschaft wird gelöst, und dem Freigesprochenen ein Lehrbrief in herkömmlicher Form ausgefertigt, wofür eine, 1 fl. 30 kr. CM. nicht übersteigende Taxe an die Zunftkasse zu entrichten ist. Arme Kinder sind unentgeltlich freizusprechen.

§. 133.

Der Akt der Freisprechung ist in das betreffende Protokoll einzutragen.

§. 134.

Bei der Freisprechung sind durchaus keine Unfüge, Mißbräuche, Taxirungen, Zech- oder sonstige Forderungen zu gestatten.

Von den Gesellen.

§ 135.

Jeder Geselle muß mit dem Arbeits- (Wander-) Buche versehen sein.

Ueber die Form und Führung der Arbeits- und

Wanderbücher enthalten die bestehenden Vorschriften das Nähere. Sie vertreten die Stelle der Kundschaften, Arbeitszeugnisse und Reisepässe. Sie haben daher auch die Bewilligung der berufenen Behörden zu Wanderungen im In- und Auslande aufzunehmen.

§. 136.

Diejenigen Gesellen, welche mit Unterbrechung ihrer gewerblichen Verwendung zeitweise in andern Verhältnissen, z. B. Militär- oder Privatdienste gestanden sind, und ihre Gesellendienstleistung nachmals wieder fortsetzen, sind verpflichtet, auch über die Zwischenzeit sich durch ihre Beglaubigungsdokumente z. B. Militär-Abschied, Dienstzeugnisse u. dgl. auszuweisen.

§. 137.

Der Geselle kann sich seinen Arbeitsherrn selbst wählen und ihn verändern. Die Zuschickordnung, wo solche besteht, kann durchaus keinen Zwang für Meister und Gesellen begründen, sondern nur dazu dienen, Gesellen, die mit den Lokalverhältnissen unbekannt sind, zur Auffindung einer Arbeit zwanglos zu dienen.

§. 138.

Ueber die Probezeit, über die zu verrichtende Arbeit, über Lohn, Wohnung, Bett, Wäsche, Licht, Kündezeit und Auszahlungsfristen ist durch Vertrag zwischen Arbeitsgeber und Gesellen das Nöthige festzustellen.

§. 139.

Wird über die beiden letzten Punkte in dem Vertrage nichts festgesetzt, so wird im Zweifel eine vierzehntägige Kündezeit, und der im Orte übliche Zahlungstag vorausgesetzt.

§. 140.

Geschieht die Dienstleistung stückweise, oder hat der Geselle von dem Meister einen Vorschuß genommen, so kann er ungeachtet der Kündigung verhalten werden, die übernommenen Stücke zu vollenden, den Vorschuß zurückzuzahlen oder abzuarbeiten.

§. 141.

Jeder Geselle ist verpflichtet:

a) sich jeder Arbeit innerhalb der Grenzen seines Gewerbes, falls nicht vertragsmäßig Ausnahmen bedungen sind, zu unterziehen, und sie mit Eifer und bestem Vermögen zu verrichten, und die Arbeitstage regelmäßig während der ortsüblichen Arbeitsstunden zu arbeiten;

b) dem Meister folgsam zu sein, ihm und seinen Angehörigen mit Achtung zu begegnen;

c) die Lehrlinge gut zu behandeln, und sie zu unterrichten.

Er ist berechtigt:

a) von seinem Meister den bedungenen Lohn und sonstige Bezüge, insbesondere eine gesunde Bewohnung und anständige Behandlung anzusprechen;

b) bei seinem Austritte ein wahrheitsgetreues Zeug-

niß über Dienstzeit und Verhalten in das Arbeitsbuch zu verlangen.

Es ist dem Gesellen strenge verboten:

a) willkührliche Feiertage, blaue Montage u. dgl. zu halten;

b) für eigene Rechnung oder fremde Arbeitsgeber zu arbeiten;

c) die Lehrlinge zu eigenen Geschäften zu verwenden, oder sie körperlich zu züchtigen;

d) unter sich Verabredungen zur Erzielung höheren Lohnes oder günstigerer Bedingungen zu treffen. Solche Verabredungen unterliegen überdies den allgemeinen Strafgesetzen.

§. 142.

Der Arbeitsgeber ist berechtigt, seinen Gesellen gleich zu entlassen:

a) wenn er oder seine Angehörigen von demselben wiederholt oder sehr empfindlich beleidigt worden sind;

b) wenn er die Hausordnung wiederholt und geflissentlich verletzt; wenn er

c) hartnäckig sich weigert, des Meisters gegründete Weisungen zu vollziehen, ungeachtet wiederholter Mahnungen ganze Tage die Arbeit verläßt, oder so schlecht arbeitet, daß er die Gewerbserzeugnisse des Meisters in schlechten Ruf bringt; wenn er

d) den Hausfrieden oder öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet;

e) wenn er in eine ansteckende Krankheit verfällt;

f) wegen eines Verbrechens oder Vergehens in strafgerichtliche Untersuchung geräth; endlich

g) wenn der Arbeitsgeber selbst in eine solche Lage kömmt; daß er den Gesellen fürder zu beschäftigen ganz außer Stande ist.

§. 143.

Der Geselle kann gleich aus dem Dienste treten:

a) wenn der Meister ihm den schuldigen Lohn ungebührlich vorenthält;

b) wenn der Meister darauf beharrt, ihn zu einer außer dem Gewerbsbetriebe liegenden Beschäftigung zu verhalten, oder derselbe ihm eine unrechtliche Handlung zumuthet;

c) wenn der Meister wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wird, oder in Konkurs verfällt, oder sonst sein Gewerbe nicht fortführen kann.

§ 144.

Falls der Geselle vor der gehörigen Zeit oder ohne Aufkündigung — die Fälle des §. 142 ausgenommen — entlassen wird, ist er befugt, den Lohn für die festgesetzte Aufkündigungszeit und eine Entschädigung für die sonstigen Emolumente, wie sie bedungen oder eingeführt sind, zu verlangen.

§. 145.

Wenn der Geselle seinen Arbeitsgeber ohne Ursache (§. 143), vor der Zeit, ohne Aufkündigung verläßt, hat er ihm den allenfalls hierdurch zugehen-

den Schaden zu ersetzen. Der Arbeitsgeber ist berechtigt, zu diesem Ende das Einschreiten der Behörde, selbst wenn nöthig, die Arretirung des Gesellen in Anspruch zu nehmen.

§. 146.

Der vorschriftsmäßig entlassene oder ausgetretene Geselle kann in demselben Orte bei einem andern Meister sogleich in Dienste treten.

§. 147.

Streitfragen zwischen Arbeitsgeber und Gesellen sind im Wege der gütlichen Ausgleichung durch die Vorstände und die Zunftversammlung beizulegen, und wenn dies nicht gelingt, vor Gericht auszutragen. Streitigkeiten über Vorfälle, welche einer strafgerichtlichen Behandlung unterliegen, oder Streitigkeiten zwischen Privaten und Zunftgenossen, sind stets vor dem kompetenten Gerichte zu entscheiden.

§. 148.

Dem Arbeitsgeber steht es frei, dem einen oder dem andern Gehilfen höhern Lohn zu geben, ihm eine Stelle größeren Vertrauens, und eine Leitung der Geschäfte zu übertragen, in welch' letzterem Falle die übrigen Hilfsarbeiter und Gesellen seine auf das Geschäft bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten haben.

§. 149.

Die Herbergen sollen den ankommenden und austretenden Gesellen Unterkommen verschaffen und ihnen

als Auskunfts-Institute zur Erlangung einer Arbeit dienen. Die einwandernden und dienstlosen Gesellen haben in der Regel daselbst einzukehren, sich jedenfalls aber daselbst zu melden. Nur mit Vorwissen und Genehmigung der Lokalpolizei ist ihnen der Aufenthalt an einem andern Orte, so lange sie nicht in Arbeit treten gestattet.

Sie haben sich dort ruhig, ordentlich, sittlich zu verhalten, den Herbergsvätern anständig zu begegnen, und ihnen Folge zu leisten.

Schmausereien, Zechgelage, Schlägereien sind untersagt.

§. 150.

Die Herbergsväter werden entweder aus der Mitte der Meister gewählt, oder wird deren Stelle abwechselnd von einem Meister versehen. Sie haben ein Herbergsprotokoll oder eine Vormerkung über zu- und abreisende Gesellen zu führen. In einem zweiten Buche sind auch alle Meister des Ortes zu verzeichnen, damit der Arbeit suchende Geselle dieselben zu finden wisse. Auch soll eine Rubrik darin enthalten sein, worin Meister, welche Gesellen suchen, dieses bekannt geben können.

§. 151.

Kein Geselle kann länger als vierzehn Tage in einer Herberge verbleiben. Findet er da keine Arbeit so muß er weiter wandern, wenn er nicht am Orte zuständig ist; es sei denn, daß er von der Ortspolizei die Bewilligung auf eine bestimmte längere Dauer

erhält, die aber nur dann gegeben werden soll, wenn der Geselle sich über eine sichere Aussicht, binnen dieser Zeit ein Unterkommen zu finden, oder über sein eigenes Auskommen, ausweiset. Will er sich nicht entfernen, so ist er über die zu erstattende Anzeige des Herbergsvaters polizeilich zur Entfernung zu verhalten.

§. 152.

Die Errichtung von Winkelherbergen ist untersagt.

§. 153.

Wo keine Herbergen bestehen, ist von dem Zunftvorstande für die Verpflegung der einwandernden Gesellen zu sorgen, wie es der Zunftgebrauch oder die örtliche Gepflogenheit bestimmt.

§. 154.

Zur Unterstützung armer Gesellen, zur Pflege der Kranken und Verpflegung der Ankömmlinge, hat jeder in in Arbeit tretende Geselle sogleich, und später monatlich eine von der Zunft im Allgemeinen zu bestimmende Taxe zu bezahlen, welche jedoch 15 kr. nicht übersteigen darf. Diese Taxe zu entrichten, sind auch jene Gesellen verpflichtet, welche in einer im Zunftbezirke liegenden Fabrik in Arbeit treten.

§. 155.

Die eingehenden Taxen und die andern Behufs der Unterstützung und Pflege armer, kranker oder fremder Gesellen bestimmten Beträge sind gesondert von den übrigen Zunftvermögen als Gesellen- (Bru-

der=) Lade zu verwalten, und auf diese Verwaltung auch einem von den Gesellen unter Aufsicht und Leitung des Zunftvorstandes zu erwählenden Ausschusse Einfluß zu gewähren.

Von den Meistern.

§. 156.

Diejenigen, welche von der kompetenten Behörde ein Gewerbsrecht für einen Ort oder Bezirk erhalten haben, für welchen eine Zunft dieses Gewerbes legal besteht, sind verpflichtet und berechtigt, sich bei dieser nach vorausgegangener Meisterperiode als Meister einverleiben zu lassen.

Diese Einverleibung hat dem Antritte und der Ausübung des erhalten Gewerbes vorauszugehen. Die Aufgabe des Meisterstückes und die Einverleibung des Meisters steht der Zunft zu.

§. 157

Das Meisterstück soll von solcher Art sein, daß es die Geschicklichkeit des Meisterrechtswerbers darzuthun vermag, es darf aber weder ein gekünsteltes, selten vorkommendes Schaustück, noch schwer verkäuflich sein, oder zu seiner Anfertigung bedeutende Kosten erfordern.

Bei solchen Gewerben, wo die vorkommenden Arbeiten nicht wohl als Meisterstücke gemacht werden können, z. B. Maurer, Zimmerleute — soll das Meisterstück nach dem Gewerbsgebrauch in einfachen Zeichnungen, Skizzen oder Modellen, Ausmaß oder Ueber=

schlägen, je nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes bestehen.

§. 158.

Wenn sich der Meisterrechtsbewerber durch die Aufgabe des Meisterstückes beschwert findet, steht ihm der Rekurs an die Behörde, welche die unterste Instanz in Gewerbsangelegenheit bildet, offen, die über Einvernehmen von Sachverständigen nach Umständen ein anderes Meisterstück aufzugeben berechtigt ist. Diese hat ihn gegen alle Verzögerungen und Neckereien zu schützen.

§. 159.

Das Meisterstück kann er in eigener Werkstätte unter Aufsicht zweier nach der bisherigen Uebung zu bezeichnender Beschaumeister, die von Zeit zu Zeit, ohne Entgelt von Seite des Bewerbers, nachzusehen haben, daß er sich keiner fremden Hilfe bediene, oder in der Werkstätte und unter Aufsicht eines andern Meisters verfertigen.

Für die Benützung dieser ihm anzuweisenden Lokalität hat er keinen Lohn zu entrichten, und nur den allenfalls den Werksvorrichtungen zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 160.

Die Prüfung des Meisterstückes ist einem Ausschusse, bestehend aus drei Meistern und zwei Gesellen, zu überweisen.

Die Meister sind nach der bisherigen Uebung, die Gesellen vom Zunft-Commissär zu bezeichnen.

Die fünf Ausschußglieder haben gleiches Stimmrecht.

Geringe Gebrechen sind nachzusehen, und nur ist der Meisterrechtswerber darauf aufmerksam zu machen. Bei erwiesenen erheblichen Gebrechen ist ihm zur Wiederholung des Meisterstückes eine angemessene Frist von höchstens einem halben Jahre zu bestimmen.

Wenn der Bewerber mit dem Urtheile des Ausschusses nicht zufrieden ist, wird es über seine Bitte von Seite der verleihenden Behörde nach Umständen entweder einer benachbarten Zunft, oder einem von der Behörde gewählten, neuerlichen Ausschusse, zu welchen auch unzünftige Sachkundige als Fabrikanten und Männer der Wissenschaft berufen werden können, zur Beurtheilung überwiesen.

§. 161.

Ist das Meisterstück gut abgelegt, so ist der Bewerber als Meister aufzunehmen. Er hat zu diesem Ende eine Meistertaxe zur Zunftlade zu entrichten, welche 10 fl. CM. nicht übersteigen darf. Durch diese Taxe tritt der neu aufgenommene Meister auch in den Mitgenuß aller der Zunftrechte, so wie auch der gemeinschaftlichen Werkstätten und Vorrichtungen derselben, ohne daß ihm hierfür eine besondere Einkaufstaxe angerechnet werden kann. Alle weitern, was immer für einen Namen habenden Gebühren und Giebigkeiten sind untersagt, so wie auch die früher üblichen Festlichkeiten, Meistergastmahle u. dgl.

§. 162.

Die Einverleibung hat blos durch Handschlag des

Vorstandes zu geschehen, worauf ihm der Meisterbrief in der üblichen Form ausgefertigt und sein Name in das Verzeichniß der Meister eingetragen wird.

Das bisher an manchen Orten übliche Muthjahr ist abgestellt.

§. 163.

Wird einem Meisterrechtswerber die Aufgabe der Meisterprobe, oder nach deren vorschriftsmäßiger Ablegung, die Einverleibung als Meister von der Zunft verweigert, oder werden ihm hierbei Hindernisse in den Weg gelegt, so steht ihm die Beschwerde an die verleihende Behörde offen, welche die Vorstände wegen muthwilligen Behelligungen zur strengen Verantwortung zu ziehen und die Einverleibung des Anwerbers — bei vorhandenen Bedingungen — von Amtswegen verfügen wird.

§. 164.

Bei dem Uebertritte in die Zunft eines andern Ortes kann ein bereits zünftiger Meister nicht zur Ablegung eines zweiten Meisterstückes verhalten werden. Er hat daselbst nur die halben Taxen zu erlegen.

Die Landmeister.

§. 165.

Wenn sich der Umkreis einer Zunft außerhalb des Hauptortes, wo sich ihr Sitz befindet, über einen ausgedehnteren Bezirk erstreckt, so haben die Meister die-

ses Gewerbes, welche sich entfernt vom Hauptsitze befinden, sich bei der Zunft einverleiben zu lassen, oder wenn eine näher liegende Reihezunft besteht, letzterer beizutreten.

Sie können nicht verpflichtet werden, den Versammlungen der Zunft persönlich beizuwohnen, haben aber die übrigen Zunftlasten zu tragen. Die Aufnahme von Gesellen brauchen sie nicht den Vorständen, sondern nur der Localpolizeibehörde anzuzeigen.

Die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge hat mit Dazwischenkunft der Zunft zu geschehen, ohne daß das persönliche Erscheinen hierbei erforderlich wäre.

Die Witwen.

§. 166.

Die das Gewerbe zünftiger Meister fortsetzenden Witwen (§. 85) haben alle Rechte nnd Verpflichtungen der ordentlichen Zunftmeister, aber an den Vereinsversammlungen können sie nicht Theil nehmen.

§. 167.

Die Meistersöhne, welche sich dem Gewerbe ihrer Väter widmen, können weder als Lehrlinge, noch als Gesellen, noch als Meisterrechtsbewerber ausnahmsweiser Begünstigungen theilhaft werden.

§. 168.

Die Verleihung von Befugnissen zu Arbeiten auf eigene Hand findet in Zukunft nicht mehr Statt.

Bereits bestehende Befugte auf eigene Hand, sowie jene, welche das Befugniß, Gehilfen zu halten, schon besitzen, bleiben in ihren bereits erworbenen Rechten unbeirrt.

Von den Zunftvorständen.

§. 169.

Die Führung der Zunftangelegenheiten ist zunächst die Aufgabe der Zunftvorstände.

Diese werden in den Quartalversammlungen durch Stimmenmehrheit aller anwesenden Meister jährlich gewählt, und von jener Behörde, welcher die Gewerbsverleihung in erster Instanz zusteht, bestätigt.

Diese Bestätigung kann bei gegründeten Bedenken versagt werden.

Die Austretenden können nach Verlauf des Jahres wieder gewählt werden, sind aber nicht verpflichtet, die geführten Aemter zweimal nacheinander anzunehmen.

Die Zahl und Benennung der Vorstände richtet sich nach der Ausdehnung der Zunft und nach der örtlichen Gepflogenheit.

§ 170.

Ihre Geschäftsführung ist unentgeltlich; Geschenke aus den Ladengeldern an dieselben sind untersagt.

§. 171.

Ihre Obliegenheiten sind insbesondere:

Die Führung der verschiedenen Register, die Ver-

waltung der Einkünfte, Führung und Ablegung der Rechnungen; die Aufrechthaltung der Ordnung unter den Gesellen in den Herbergen und in der Arbeit, die Sorge für deren Unterbringung, die in den Vorschriften bestimmte Einflußnahme auf das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge und auf das Meisterwerden; die Schlichtung entspringender Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen im Wege der gütlichen Ausgleichung; die Einberufung der Zunftglieder zu den Versammlungen. Sie haben die, die Zunft betreffenden Verordnungen der Behörden zu übernehmen, selbe den Zunftgliedern im geeigneten Wege bekannt zu geben, und deren Ausführung zu überwachen.

Sie sind das Organ, durch welches die Zunft ihre Wünsche und Ansichten zur Kenntniß der Behörden bringt.

Sie haben über Verlangen der Letzteren, sowie der Handels- und Gewerbekammern ihres Districtes alle gewünschten Auskünfte zu geben.

§. 172.

Ueber die Vorladung der Vorsteher haben Meister und Gesellen unverweigerlich vor ihnen zu erscheinen, ihnen Rede und Antwort zu geben, und in den das Gewerbe angehenden billigen Sachen Folge zu leisten. Demjenigen, der ihrer Aufforderung nicht Folge leistet, oder sich in den Zunftversammlungen ungebührlich benimmt, können sie Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. C. M. auferlegen. Auch sind sie berechtigt, den Zunftgenossen mündliche und schriftliche Rügen zu ertheilen, und bei ihrer Ausführung

der in den Gesetzen gegründeten Verfügungen die Unterstützung der Gemeindevorstände und der die Gewerbeangelegenheiten leitenden Behörden in Anspruch zu nehmen. Ein eigentliches Jurisdictions- oder Strafrecht steht ihnen nicht zu.

§. 173.

Jeder Zunft wird ein eigener, von der untersten verleihenden Behörde zu ernennender Zunftcommissär beigegeben.

Derselbe hat auf die Verhandlungen der Zunft sein Augenmerk zu richten, über die pünktliche Befolgung der Gewerbeordnung zu wachen, Unfüge abzustellen und Streitigkeiten beizulegen, oder wenn dies unthunlich wäre, der Behörde die Anzeige zu erstatten. Er hat den Zunftverhandlungen jedesmal beizuwohnen, in denselben auf Aufrechthaltung der Ordnung zu dringen, auf die Geschäftsverhandlung durch Rath und Aufklärung fördernden Einfluß zu nehmen.

Es steht ihm das Recht zu, die Sitzung aufzuheben.

Er verwaltet seine Stelle unentgeltlich.

§. 174.

Streitigkeiten zwischen dem Commissär und der Zunft werden durch die betreffende Behörde geschlichtet.

Von den Zunftversammlungen.

§. 175.

Die Zunftversammlungen (Quartale) sind jährlich

viermal mit Vorwissen und nur unter Beisein und Vorsitz des Commissärs abzuhalten.

§. 176.

Die berufenen Mitglieder sind persönlich zu erscheinen verpflichtet, und können wegen unberechtigten Ausbleibens mit einer Geldstrafe bis 1 fl. C. M. für den Meister, und 20 kr. für den Gesellen belegt werden.

Diese Strafe fließt von Seite der Meister in die Zunft-, von Seite der Gesellen in die Gesellen- (Bruder-) Lade.

§. 177.

Bei Fassung der Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit der Meister; die Meister haben hierbei jeder eine Stimme; bei Stimmengleichheit gibt jene des ersten Vorstehers den Ausschlag. Der Commissär hat keine zählende Stimme. Die Vorrechte der älteren Meister, sogenannter Altschaften in Zunftangelegenheiten haben gänzlich aufzuhören.

§. 178.

Zu den Verhandlungen der Zünfte gehören insbesondere:

a) die Bekanntmachung der obrigkeitlichen Anordnungen;

b) die Aufdingung und Freisprechnung der Lehrlinge und Einverleibung der Meister;

c) die Schlichtung entstandener Streitigkeiten im gütlichen Wege;

d) die Handhabung der Disciplin unter den Zunft

gliedern, zu welchem Behufe ihnen das Recht, mäßige Geldstrafen, welche 2 fl. C. M. nicht übersteigen dürfen, gegen die Uebertreter der Gewerbeordnung zu verhängen und einzucassiren zusteht;

e) die Besprechung und Vertheidigung der gewerblichen Interessen, die Berathung hierauf bezüglicher Vorschläge;

f) die Wahl der Vorstände;

g) die Aufnahme des benöthigten Hilfspersonales, wie Ansager, Ladenschreiber u. dgl., und die Bestimmung ihrer Emolumente;

h) die Sorge für die Pflege und Unterstützung der verarmten Meister, Witwen, Waisen, der arbeitsunfähigen Gesellen und der Erkrankten;

i) die Vertheilung der allgemeinen Zunftauslagen durch Umlage auf die Meister und Gesellen nach §. 185;

k) die Verfügung über das Vermögen des Vereines, die Prüfung der hierüber geführten und vierteljährig den Versammlungen vorzulegenden Rechnungen, deren allfällige Bemänglung oder Genehmigung;

l) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände ihres Wirkungskreises, so oft es von der Behörde verlangt wird.

§. 179.

Ueber die Verhandlung und Beschlüsse der Versammlungen wird ein Protocoll geführt, welches von dem Vorstande und Actuar gefertigt, von dem Vereinscommissär vidirt wird.

Von der Zunftlade.

§. 180.

Die Zunftlade verwahrt die Urkunden, Zunftbücher und Vormerke, die Casse und die Rechnungen, sowie das Zunftsiegel. Die Casse steht unter der Sperre eines Vorstandes und eines Mitmeisters.

§. 181.

Als Zunftbücher erscheinen:
- a) die Protocolle der Quartalssitzungen;
- b) die Rechnungen mit den Abschlüssen;
- c) die Vormerkbücher über die aufgedungenen und freigesprochenen Lehrlinge;
- d) über die eingelegten und ausgefolgten Arbeitsbücher;
- e) über die Incorporation der Meister;
- f) über die, die Zunft betreffenden Verordnungen der Staatsverwaltung und Gemeindevorstehung.

§. 182.

Die von der Zunft hinausgegebenen Urkunden und Zeugnisse sind von dem ersten, oder in dessen Verhinderung dem zweiten Vorstande und einem Mitmeister zu fertigen, von dem Zunftcommissär zu vidiren und mit dem Zunftsiegel zu siegeln.

Vom Zunftvermögen.

§. 183.

Das Einkommen der Zünfte fließt, abgesehen von einem allfälligen Stammcapitale derselben, aus den

Aufding- und Freisprechgebühren, den Meisterrechtstaxen, den jährlichen Meisterauflagen und den Strafgeldern.

§. 184.

Die Gesellenauflagen, worüber §. 154 das Nähere bestimmt, fließen in die abgesonderte Gesellenlade.

§. 185.

Die Höhe der Auflagen wird durch die Quartalsversammlung (§. 178) bestimmt und soll 2 fl. C. M. vierteljährig für den Meister, 15 kr. C. M. für den Gesellen monatlich (§. 154) nicht übersteigen.

§. 186.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Auflagen oder Geldstrafen unweigerlich einzuzahlen. Die Zuhaltung dieser Verbindlichkeit im Weigerungsfalle ist in dem für die Einbringung der Gemeindeumlagen vorbezeichneten Wege zu bewirken.

§. 187.

Keine Zunft darf von ihren Mitgliedern Abgaben fordern, die nicht im Gesetze begründet sind oder nicht in die Lade fließen.

§. 188.

Vermögen und Einkünfte dürfen nur zur Bestreitung der gesetzlich gestatteten Bedürfnisse der Zunft verwendet werden. Diese sind religiöse und wohlthätige Zwecke und eigentliche Zunftbedürfnisse, als Beischaffung und Erhalten der Lade, Zunftbücher,

Schreibmaterialien, Wanderbücher, Miethzinse für das Versammlungslocal und Herbergen; Besoldung der Ansager und Ladenschreiber, wo solche bei größeren Zünften nöthig sind; Unterhaltung gemeinschaftlicher Gebäude und Vorrichtungen bei manchen Zünften, z. B. gemeinschaftlicher Farb- und Beizhäuser, Stampfen, Trockenanstalten, Walkmühlen, Tuchscheeren u. dgl.

Der Ankauf von bloßen Voluptuarien, z. B. von Gärten ist nicht gestattet. Dort, wo die Zünfte dergleichen besitzen, sind sie sogleich zu verpachten und zu veräußern. Ebenso ist unter keinem Vorwande gestattet, Einkünfte der Zunft zu Gastereien oder sonst zu Vergnügungszwecken aller oder einiger Glieder der Zunft zu verwenden. — Die Einkünfte der Gesellenlade sind ausschließlich den im §. 54 dargestellten Zwecken vorbehalten.

§. 189.

Für die kranken Meister und Gesellen, unter Letzteren auch den Zugereisten, ist in öffentlichen Krankenhäusern entweder gegen jährliches Pauschale oder Bezahlung zu sorgen.

§. 190.

Die Verrechnung des Zunftvermögens ist von dem damit Beauftragten (Meister, Zunftschreiber oder einem der Vorstände) unter Leitung des ersten Vorstehers und Mitfertigung eines gewählten Meisters als Controllors zu führen und vierteljährig der Versammlung vorzulegen.

Wenn die Rechnung richtig befunden oder allfällige Mängel von dem Rechnungsleger grundhältig

erläutert werden, ist der Abschluß der Rechnung einzuschalten, und am Ende des Jahres dem Rechnungsleger ein Absolutorium zu verabfolgen.

Würde in der Zunftcasse eine ungetreue Manipulation entdeckt oder deren Verdacht begründet werden, so ist augenblicklich die Anzeige an die competente Behörde zu machen.

Von der Oberaufsicht über die Zünfte.

§. 191.

Die Zünfte sind unter die Oberaufsicht der die Gewerbe leitenden Verwaltungsbehörden gestellt.

Die Letzteren haben den in ihrem Bezirke befindlichen Zünften ihre Aufmerksamkeit fortwährend zuzuwenden, die gegen die Gewerbeordnung streitenden Vorkommnisse und Unfüge abzustellen und nach Verhältniß der Bestrafung zuzuwenden.

Innere Verhältnisse der nicht zünftigen Gewerbe.

§. 192.

Zahlreicheren unzünftigen Gewerbsgenossen ist gestattet, über Anzeige an die Behörde einen Verein zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen religiösen, sittlichen, wohlthätigen und industriellen Zwecke, insbesondere zur ordnungsmäßigen Aufdingung, Beaufsichtigung und Freisprechung der Lehrlinge und Ordnung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbsgenossen (Meistern) und ihren gewerbsmäßig gebildeten Hilfsarbeitern (Gesellen) zu bilden, und

zu diesem Ende einen eigenen Ausschuß oder Repräsentanten aus ihrer Mitte zu wählen, welche die nöthige Aufsicht zu führen, die Verordnungen der Behörden und die Wünsche und Vorschläge der Gewerbsgenossen entgegenzunehmen und diese den Behörden vorzutragen haben.

Ein Zwang für die Gewerbsgenossen, diesem Vereine beizutreten, kann nicht bestehen, auch können die Beitretenden sich keinen Vorzug vor den Andern anmaßen.

§. 193.

Hinsichtlich der Aufnahme von Lehrlingen und der hierdurch begründeten gegenseitigen Verpflichtungen, — der Freisprechung derselben, der Lehrzeugnisse und Wanderbücher, — dann hinsichtlich der gegenseitigen, aus den gewerblichen Verhältnissen des Arbeitsgebers (Meisters) zu den Hilfsarbeitern (Gesellen) entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten finden die bezüglich der im Zunftverbande betriebenen Gewerbe in den bezüglichen Paragraphen aufgestellten Grundsätze, mit Ausnahme der Vorschriften über Einschreib- und Freisprechgebühren, ihre Anwendung.

§. 194.

Ist der Arbeitsgeber einem in Gemäßheit des §. 192 gebildeten Vereine beigetreten, so hat hinsichtlich der obenberührten Verhältnisse der Verein (rücksichtlich deren Repräsentanten), wenn aber kein Verein besteht oder der Arbeitsgeber demselben nicht beigetreten ist, der Ortsvorstand jene Stellung einzunehmen, welche bei zünftigen Gewerben der Zunft

(beziehungsweise den Zunftvorständen) zugewiesen ist. Dieses hat auch rücksichtlich der zwischen dem Arbeitsgeber und den Hilfsarbeitern (Lehrlingen und Gesellen) aus ihrer gegenseitigen gewerblichen Stellung entstehenden Streitigkeiten zu gelten.

Von einigen anderen industriellen Beschäftigungen.

§. 195.

Die Befugnisse zur Errichtung von Schauspielhäusern und zum Betriebe theatralischer Unternehmungen, zu Marionettentheatern, für Seiltänzer, Kunstreiter, herumziehende Musikanten und andere derlei Schauproductionen, für Fecht- und Tanzmeister, Reit- und Schwimmschulen, Turn- und Badeanstalten, Agentien, Auskunftscomptoirs, Zubringer-Anstalten, zur Errichtung von Tanzsälen u. dgl. sind an besondere Vorschriften gebunden und gehören nicht zu den Gewerben im engeren Sinne.

§. 196.

Bei Ertheilung der dießfälligen Concessionen sind vorzüglich die polizeilichen Rücksichten in's Auge zu fassen.

§. 197.

Die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Schauspielhäusern und zum Betriebe theatralischer Unternehmungen ist dem Statthalter vorbehalten. Die übrigen eben angeführten Unternehmungen werden von dem Comitats- und bezüglich Gemeindevorstande bewilligt.

Derlei Unternehmungen, welche im Herumziehen ausgeübt werden, bedürfen überdieß zur Aufführung ihrer Productionen der jedesmaligen localpolizeilichen Gestattung.

Von dem Erlöschen der Gewerbe im Allgemeinen.

§. 198.

Handels-, Fabriks- und Gewerbsrechte erlöschen:

a) durch den Tod des Besitzers, mit Ausnahme der Fälle, wo das Recht an die Witwe oder an minderjährige Söhne übergeht;

b) durch Anheimsagung.

Diese muß unbedingt geschehen.

Anheimsagungen unter dem Vorbehalte der Verleihung an einen Dritten, wie auch von Witwen zu Gunsten eines Gesellen, den sie zu ehelichen gedenken, sind nicht anzunehmen.

Steht ein Gewerbsmann wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung, wegen welcher nach den Gesetzen auf den Verlust des Gewerbes erkannt werden kann, sowie auch in dem Falle eines über einen Handelsmann oder Fabriksbesitzer ausgebrochenen Concurses kann vor beendeter Untersuchung und gefälltem Urtheile eine Anheimsagung des Gewerbsrechtes nicht stattfinden.

c) Durch den dreijährigen fortwährenden Nichtbetrieb, auch wenn die Steuer entrichtet wurde;

d) durch den Verfall in allen jenen Fällen, wo Gesetze denselben als Strafe aussprechen.

§. 199.

Durch die Veräußerung eines radicirten oder verkäuflichen Gewerbes erlischt nicht das Gewerbe, sondern nur das Befugniß zur Ausübung für den Veräußernden.

Radicirte oder verkäufliche Gewerbe erlöschen nur durch gänzliche Verzichtleistung, und diese kann nur dann geschehen, wenn hierdurch nicht Rechte eines Dritten benachtheiligt werden.

§. 200.

Freie Beschäftigungen oder freier Handel erlöscht nur durch den Tod des Betreibenden oder durch Zurücklegung der Steuerscheine, welche jedoch den wirklichen Nichtbetrieb zur Folge haben muß.

Vorbehalte.

§. 201.

Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben unberührt:

a) die bereits bestehenden, in dem bisherigen gesetzlichen Wege entstandenen gewerblichen Unternehmungen aller Art, doch können sie kein Alleinrecht oder einen Anspruch auf Ausschließung neuer Bewerber geltend machen;

b) der den Montan-, Militär-, Finanz- und Postbehörden nach besonderen Vorschriften zustehende Einfluß auf mehrere industrielle Unternehmungen;

c) die bisher bestandenen sogenannten Regalrechte (gutsherrlichen Regalbeneficien), welche durch besondere Gesetze werden geordnet werden;

d) die tractatmäßigen Handelsrechte der türkischen Unterthanen;

e) die unter dem Schutze von Erfindungs-, Entdeckungs- oder Verbesserungs-Privilegien ausgeübten Rechte.

Ueber letztere, ferners über Erwerbsgesellschaften und Actienvereine, über Nationalbanken und andere öffentliche Creditsanstalten, Sensale und Mäkler, dann über den Schutz der Meisterzeichen, Etiketten, Muster und Zeichnungen enthalten die besonderen Vorschriften die näheren Bestimmungen.

Verfahren.

§. 202.

Die erste Instanz in Handels-, Fabriks- oder Gewerbsangelegenheiten, mit Inbegriff jener Verleihungen, welche nicht ausdrücklich einer höheren Behörde vorbehalten sind, haben in jenen Städten, welche unmittelbar einem Districtual-Obergespan untergeordnet sind, die Magistrate (Gemeindevorstände), für die übrigen Orte aber die Comitatsvorstände zu bilden.

§. 203.

Die Stuhlrichter, die übrigen städtischen Magistrate und Gemeindevorstände, außer den im vorigen Paragraphe genannten, haben nur begutachtend und vollstreckend einzuwirken, vorbehaltlich der den Gemeindevorständen auch hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen zustehenden Handhabung der Gesundheits-, Reinlichkeits-, Straßen-, Markt-, Feuer-, Bau-, Sittlichkeits- und Gesinde-Polizei.

§. 204.

Die Districts-Obergespäne entscheiden in zweiter Instanz in jenen Gewerbs- und Gewerbsverleihungs-Angelegenheiten, für welche die Comitatsvorstände oder Magistrate die erste Instanz bilden. Dann steht ihnen in erster Instanz die Verleihung von folgenden Gewerbsrechten zu:

Bräuereien, Buch-, Kunst- und Antiquarhandlungen, Leihbibliotheken, Buch-, Kupfer-, Stahl-, Steindruckereien, Apotheken, chemische Fabriken, Gewerbsunternehmungen mit Wasserbauten an schiff-, floß- oder schwemmbaren Flüssen, Schwemm- und Flößanstalten, Fabriken.

Auch steht ihnen zu, die Dispense von Lehr-, Gesellen-, Servir- und Wanderjahren, wo solche vorgeschrieben sind, zu ertheilen.

§. 205.

Die Centralleitung der Handels- und Gewerbsangelegenheiten in dem ganzen Kronlande steht dem Statthalter zu.

Auch entscheidet derselbe in zweiter Instanz in allen jenen Gewerbsverleihungsangelegenheiten, welche in erster Instanz dem Districts-Obergespan zugewiesen sind.

§. 206.

Die dritte und oberste Instanz in Handels- und Gewerbsangelegenheiten bildet das Ministerium für Handel und Gewerbe, welches sich auch die Verleihung von Zuckerraffinerien vorbehalten hat.

§. 207.

Wer ein Befugniß zu einem concessionirten Gewerbe, es möge an dem Orte, für welchen es an-

gesucht wird, als zünftig bestehen oder nicht, sowie zu einer Fabrik oder einer förmlichen Handlung zu erlangen wünscht, hat sein Gesuch dort, wo ein geregelter (regulirter) Magistrat besteht. bei diesem, sonst bei dem Stuhlrichter zu überreichen, dem die Gemeinde untersteht, in deren Gebiet er das Gewerbsrecht auszuüben gedenkt.

§. 208.

Ueber das Gesuch ist auch dort, wo es nicht bei dem Gemeindevorstande anzubringen ist, der Letztere, und in den Orten oder Bezirken, wo eine Zunft des fraglichen Gewerbes besteht, auch die Zunftvorstände, bei Handlungen aber das Gremium einzuvernehmen, und zwar dort, wo der Stuhlrichter oder geregelter Magistrat seinen Sitz hat, im kurzen Wege.

Die Stimme der Gemeinde-, Zunft- und Gremialvorstände ist nur berathend, nicht maßgebend, und sie haben die nöthigen Aufschlüsse über Fähigkeit, Moralität und sonstige persönliche Verhältnisse des Bewerbers, dann über die Localverhältnisse zu geben.

Die Vorstände haben die geforderte Erklärung binnen 14 Tagen zu geben, ansonst darauf keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

§. 209.

Bei jenen Gewerben, Fabriken und Handlungen, zu deren Erlangung besondere Bedingungen vorgeschrieben sind, ist im geeigneten Wege deren Erfüllung einzuleiten.

So sind bei Gewerben, deren Betrieb die Führung eines Wasserbaues nothwendig macht, als bei Mühlen, Hammerwerken, Flöß- und Schwemmanstal-

ten, durch Vornahme eines Localaugenscheines mit Beiziehung sachkundiger Männer die Anstände in hydraulischer Hinsicht zu erheben, und deren Erklärung, sowie die Aeußerungen und allfälligen Einwendungen der Inhaber bestehender Werke, dann der Anreiner oder sonstigen Interessenten an einem Flusse oder Bache zur Sicherstellung ihrer Privatrechte zu Protocoll zu nehmen.

Ueber das Verfahren bei Errichtung von Schiffmühlen entscheidet das Schiffmühlen-Statut.

Die Erörterung der feuer- und localpolizeilichen Rücksichten (bei Feuerwerkstätten, bei Wirthshäusern, gesundheits- und lebensgefährlichen Unternehmungen, wie die Bereitung von Zündstoffen u. dgl.) ist eine besondere Obliegenheit der Gemeinde.

§. 210.

Sind alle bei Verleihung einer gewerblichen, Fabriks- oder Handelsconcession zu berücksichtigenden Punkte erörtert, so hat, wenn die Entscheidung in dem Wirkungskreise eines Magistrates liegt, dieser unverweilt nach dem Gesetze zu entscheiden. Steht die Entscheidung einer höheren Instanz zu, so hat der Magistrat oder Stuhlrichter, bei welchem das Gesuch überreicht wurde, das gehörig instruirte Gesuch sammt den Aeußerungen der Gemeinde, der Zunft oder des Gremiums dem Comitatsvorstande vorzulegen, welcher entweder, wenn es in seinem Wirkungskreise liegt, selbst zu entscheiden, oder das Gesuch höheren Ortes gutächtlich einzubegleiten hat.

§. 211.

Die Entscheidung über das Gesuch ist dem Be-

werber in demselben Wege zuzustellen, als es überreicht wurde, und die Gemeinde sowohl, als die Zunft oder das Gremium (bei zünftigen Gewerben oder förmlichen Handlungen) hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 212.

Wer sich durch die Entscheidung der unteren Behörde gekränkt fühlt, dem steht das Recursrecht an die höhere Behörde zu, doch ist der Recurs binnen 14 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides anzumelden, und binnen weiteren vier Wochen einzureichen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs Statt.

§. 213.

Insofern einer Partei ein Recursrecht zusteht, ist dieses in dem Recurse sammt den Recursanmeldungs- und Einbringungsfristen ausdrücklich zu bezeichnen.

Auch ist in Verleihungsfällen dem Betheilten zu bedeuten, daß vor dem unbenützten Verstreichen der Anmeldungs- oder Einbringungsfrist des Recurses, oder wenn solcher angemeldet und eingebracht wurde, vor dessen Erledigung die Verleihung nicht zur Ausübung kommen könne.

Darüber, ob ein Recurs angemeldet und eingebracht wurde, ist demjenigen, welchem das Gewerbe verliehen wurde, auf Befragen Auskunft zu geben.

§. 214.

Die Recursfristen sind Verfallstermine, so daß durch die Nichtanmeldung des Recurses, oder, wenn auch diese stattgefunden, durch dessen Nichteinbringung während der gesetzlichen Fristen, die Verleihung zu Recht erwächst. Auf verspätete Recurse ist keine

Rücksicht zu nehmen. Es ist daher über die Zustellungstage mittelst der von den Parteien zu bestätigenden Zustellungsbögen eine verläßliche Controlle zu üben.

§. 215.

Der Recurs ist bei jener Instanz, gegen deren Entscheidung recurirt wird, anzumelden, und eben daselbst einzureichen, oder alldort durch einen Protocollsauszug der höheren Behörde, wo allenfalls die Einreichung geschah, vor dem Verlaufe der Verfallsfrist auszuweisen.

§. 216.

Die Uebersetzung eines Gewerbes aus dem Gemeindebezirke, für welchen es verliehen wurde, in einen andern ist als eine neue Verleihung anzusehen, doch hat der Bewerber rücksichtlich der zum Antritte des Gewerbes erforderlichen persönlichen Eigenschaften sich nur über seine Sittlichkeit und den unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen. Einstreuungen anderer ähnlicher Gewerbsleute und die Klagen wegen Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen, sondern blos jene Anstände, welche sich aus der Gewerbsverfassung (§. 82) ergeben.

Ist der Betrieb des Gewerbes an wasser-, feuer- und andere localpolizeiliche Bedingungen gebunden, so werden die Verhandlungen über die Zulässigkeit an dem beabsichtigten Standpunkte in derselben Weise vorgenommen, wie bei neuen Verleihungen.

Geringer.

General-Index

zum allgemeinen

Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt

für das

Triennium **1849** bis incl. **1851**,

und zu

Tendler's

Ausgabe der Reichsgesetze

vom 1. bis incl. 18. Band,

oder 1. bis 53. Heft.

Bearbeitet von

Gochnat,

k. k. Bezirks-Secretär.

Wien.

Tendler & Comp.

1852.

Ungarn
[illegible]

Gewerbe-Ordnung für das Kronland Ungarn Provisorische Instruction über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Ungarn

Wien 1851